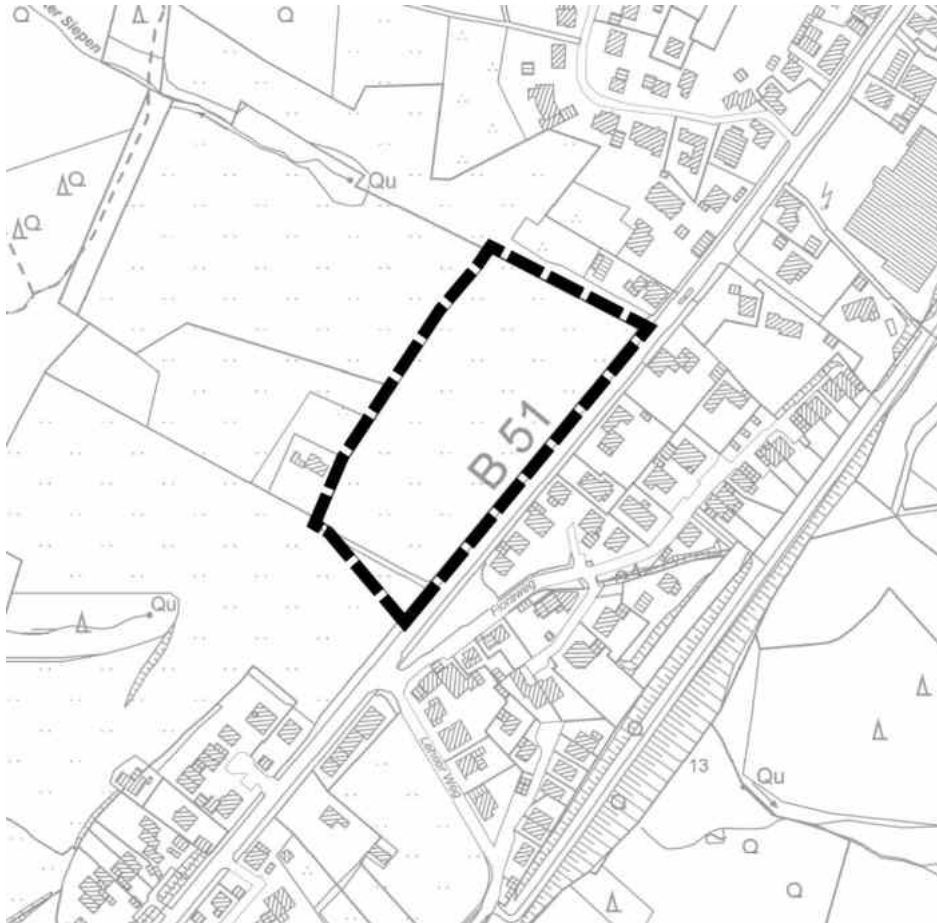




Stand: öffentliche Auslegung (Juli 2026)

53. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
„FEUERWEHRGERÄTEHAUS TENTE /
UNTERSTRASSE“

UMWELTBERICHT
TEIL B

Entwurfsverfasser:

Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH
Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	5
2.	ANLASS DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	5
3.	LAGE UND BESCHREIBUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES	7
4.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	8
4.1	Landesentwicklungsplan	8
4.2	Regionalplanung	9
4.3	Flächennutzungsplan	12
4.4	Bebauungsplan	13
4.5	Landschaftsplan	14
5.	UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGEBIETE IM RAHMEN DER UMWELTPRÜFUNG	14
6.	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	16
7.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	21
7.1	Schutzgut Mensch	21
7.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	32
7.3	Schutzgut Boden	40
7.4	Schutzgut Fläche	42
7.5	Schutzgut Wasser	43
7.6	Schutzgüter Luft und Klima / Energie	47
7.7	Schutzgut Landschaft	50
7.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	51
7.9	Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter	52
7.10	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	52
8.	AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE	54
8.1	Flächenbeanspruchung	54
8.2	Boden	54
8.3	Akustische und optische Störwirkungen	55
8.4	Erschütterungen	55
8.5	Unmittelbare Gefährdung	55
8.6	Artenschutz	55
8.7	Baumbestand	56
8.8	Grundwasser	56

9.	MONITORING	56
10.	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	56
11.	QUELLEN	57
12.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	57
12.1	Schutzgut Mensch	57
12.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	58
12.3	Schutzgut Boden	58
12.4	Schutzgut Fläche	59
12.5	Schutzgut Wasser	59
12.6	Schutzgüter Luft und Klima / Energie	59
12.7	Schutzgut Landschaft	60
12.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	60

1. Einleitung

Nach § 1 Abs. 4 und § 1a BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

2. Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der baulichen und organisatorischen Sicherstellung der örtlichen Gefahrenabwehr sowie für einen Schulstandort im Stadtgebiet Wermelskirchen. Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche wird die Grundlage für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 92 „Feuerwehrgerätehaus Tente / Unterstraße“ geschaffen, der die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses (FWGH) für die Löschgruppen Tente und Unterstraße (Löschgruppe II) und gleichzeitig einen Ausweichstandort für die sanierungsbedürftige Grundschule „Am Haiderbach“ ermöglichen soll.

Sowohl am bestehenden Feuerwehrstandort Tente als auch am Standort Unterstraße liegen erhebliche funktionale Defizite vor. Das Gerätehaus Tente befindet sich im Untergeschoss einer Grundschule in einer Sackgasse, verfügt über keine Aufstell- und Übungsflächen und die Fahrzeughalle ist sehr niedrig und klein, sodass Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können. Durch den Schulbetrieb sind temporär Parkflächen blockiert und es entsteht gefährlicher Kreuzungsverkehr, weshalb die Einsatzbereitschaft beeinträchtigt ist. Die planerische Tagesverfügbarkeit ist ebenfalls nicht gegeben, da tagsüber nur ein Mitglied sicher zur Verfügung steht.

Am Standort Unterstraße fehlen ausreichend Stell- und Übungsflächen sowie gekennzeichnete Parkplätze. Einsatzkräfte müssen häufig auf weiter entfernten Straßen parken, wodurch Verzögerungen bei der Ausrückzeit entstehen. Auf den umliegenden engen Straßen kann es im Einsatzfall zu gefährlichem Begegnungsverkehr kommen. Auch hier ist die Tagesverfügbarkeit planerisch nicht gewährleistet. Das Gerätehaus weist zahlreiche Mängel auf, die zu einer Nichterfüllung der Unfallverhütungsvorschriften führen. Das Gebäude ist zudem nicht ausreichend dimensioniert und nicht erweiterbar.

Im Brandschutzbedarfsplan wurde deshalb bereits 2013 empfohlen, beide Standorte aufgrund ihrer räumlichen Nähe zusammenzulegen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Daher wurde im Einzugsbereich der beiden alten FWGH nach einer Fläche gesucht, auf der die Unterbringung eines den neuesten Standards entsprechenden Gerätehauses einschließlich ausreichender Freiflächen für die Unterbringung der Privatfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehrleute möglich ist.

Ein wesentlicher Grund für die Auswahl des vorgesehenen Standortes zwischen Tente und Unterstraße ist seine strategisch günstige Lage im Einsatzgebiet beider Löschgruppen. Durch die räumliche Positionierung an einem zentralen Punkt zwischen den bisherigen Standorten wird eine gleichwertige Versorgung der Ortsteile gewährleistet und die Einhaltung der geforderten Hilfsfristen unterstützt. Der Standort liegt verkehrlich gut angebunden, ermöglicht ein schnelles Erreichen der übergeordneten Verkehrsachsen und reduziert gleichzeitig interne

Konflikte wie sie aktuell durch Schulverkehr oder enge Wohnstraßen entstehen. Die Grundstückszuschnitte und die Erschließung erlauben zudem die Herstellung notwendiger Übungs-, Aufstell- und Bewegungsflächen, die an beiden Bestandsstandorten nicht vorhanden sind. Darüber hinaus bietet der neue Standort ausreichende Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, um sowohl zukünftige technische Anforderungen als auch etwaige strukturelle Veränderungen innerhalb der Feuerwehr berücksichtigen zu können.

Ziel der Planung ist daher die Bündelung der personellen und technischen Ressourcen an einem neuen, zukunftsfähigen Standort, um die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr dauerhaft sicherzustellen. Der Neubau soll die Einhaltung der aktuellen DIN 14092, der Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verbesserung der Einsatz- und Tagesverfügbarkeit gewährleisten. Zugleich wird mit der Maßnahme ein wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung als Pflichtaufgabe der Kommune geleistet.



Abbildung 1: Alte Feuerwehrgerätehäuser Tente (links) und Unterstraße (rechts)

Da die Stadt Wermelskirchen in diesem Bereich über keine geeigneten Grundstücke verfügt, sind diverse Gespräche mit Eigentümern potenzieller Flächen erfolgt. Letztlich konnte mit einem Grundstückseigentümer von Flächen an der Unterstraße Einvernehmen erzielt werden.

Nach entsprechendem Ratsbeschluss am 20.06.2022 hat die Stadt Wermelskirchen die vorliegenden Flächen erworben.

Die Gemeinschaftsgrundschule „Am Haiderbach“ muss zeitnah saniert werden, wodurch eine Unterbringung auf anderen Flächen erforderlich wird, um den laufenden Schulbetrieb weiterhin sicherstellen zu können. Aufgrund der beengten räumlichen Situation und der notwendigen Eingriffe in den bestehenden Gebäudebestand kann der Unterricht nicht vollständig am Schulstandort aufrechterhalten werden.

Da die Flächen an der Unterstraße nicht vollständig für den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses benötigt werden, soll auf den verbleibenden Flächen zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs ein Ausweichstandort für die Gemeinschaftsgrundschule eingerichtet werden. Dieser dient dazu, Klassenräume sowie ergänzende Funktions- und Betreuungsflächen bereitzustellen und Unterrichtsausfälle oder organisatorische Einschränkungen zu vermeiden. Der Standort ermöglicht es, den Schulbetrieb pädagogisch sinnvoll und unter zumutbaren Bedingungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungspersonal fortzuführen.

Die Lage an der Unterstraße wurde aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Schulstandort Tente, der verkehrlichen Erreichbarkeit sowie der grundsätzlichen Eignung für eine schulische Nutzung ausgewählt.

3. Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs

Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Südwesten von Wermelskirchen im Ortsteil Tente / Unterstraße. Er verläuft westlich entlang der B 51, die die Stadtteile Tente und Unterstraße miteinander verbindet. Der Änderungsbereich wird eingegrenzt

- im Osten durch die B 51,
- im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen durch das Wohngebäude „Unterstraße 2“,
- im Norden durch Wohnbebauung entlang der B 51,
- Im Nordwesten durch landwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 143 der Flur 11, Gemarkung Niederwermelskirchen. Die Fläche umfasst ca. 1,64 ha und ist im Bestand unbebaut.

Der Änderungsbereich wird aktuell als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt. Innerhalb der Fläche befindet sich im südlichen Bereich der von der B 51 abgehende Stichweg Unterstraße, der die Zufahrt zu einem einzelnen, westlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnhaus (Unterstraße 2) ermöglicht. Die Fläche ist derzeit unbebaut und mit Ausnahme der Unterstraße unversiegelt. Im südlichen Bereich verläuft eine oberirdische Leitung zur Versorgung des Gebäudes Unterstraße 2. Die Planfläche fällt in nord- und südwestlicher Richtung topographisch leicht ab. Insgesamt ergibt sich ein maximaler Höhenunterschied von rund 6 cm auf den Flächen, die an die B 51 angrenzen, und 10 cm innerhalb der nordwestlichen Ackerfläche. Im letzteren Bereich befinden sich stellenweise Geländeneigungen von mindestens 10 %, ebenso in den Randbereichen um den Änderungsbereich herum, insbesondere entlang der B 51.

Westlich setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung bis zur Waldgrenze, die ca. 110 m entfernt liegt, fort. Entlang der östlichen Grenze verläuft die B 51 mit einem auf der westlichen Seite verlaufenden gemeinsamen Geh- und Radweg. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite grenzt das Wohngebiet „Floraweg“ an. Es befinden sich weitere Wohnbebauung und vereinzelte Büronutzungen entlang beider Seiten der B 51. In Richtung Norden schließt sich der Stadtteil Tente und in Richtung Süden der Stadtteil Unterstraße an. Mit geringem Abstand entlang dieser Wohnbebauungen erstrecken sich Waldflächen, die das Landschaftsbild prägen. Rund einen Kilometer nördlich der B 51 verläuft nahezu parallel die Autobahn A 1, welche auf örtlicher Ebene Burscheid und Wermelskirchen miteinander verbindet. Überörtlich ermöglicht sie eine Anbindung zwischen Köln und Dortmund.

Südlich, parallel zur B 51, verläuft auf der ehemaligen Bahntrasse eine Route des Radverkehrsnetzes NRW zwischen den Knotenpunkten 15 (südlich) und 24 (nördlich) und verbindet dadurch die Städte Burscheid und Wermelskirchen miteinander.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) und die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG sind in der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind für dieses Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich („Ziele“ sind verbindliche Vorgaben, „Grundsätze“ unterliegen der Abwägung der nachfolgenden Planungen).

2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Davon ausgenommen ist das Netz der digitalen Infrastruktur. Die digitale Infrastruktur ist unabhängig von dem System zentraler Orte flächendeckend auszubauen

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. [...]

6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-

Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Anmerkung:

Aufgeführt wurden lediglich die Ziele und Grundsätze, welche derzeit im Besonderen als relevant eingestuft werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind grundsätzlich alle Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen bzw. beachten.



Abbildung 2: Darstellung des Geltungsbereiches im Landesentwicklungsplan NRW (Stand Juli 2024), Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Landesentwicklungsplan ist der Änderungsbereich als „Siedlungsraum“ dargestellt. Überlagert wird die Signatur durch ein Gebiet zum Schutz des Wassers. Unmittelbar westlich angrenzend an den Planbereich schließt sich Freiraum an. Rund 150 m östlich grenzt ein Gebiet für den Schutz der Natur an.

Die planungsrechtliche Vorbereitung der Fläche zur Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses sowie eines Schulstandortes entspricht grundlegend den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW.

4.2 Regionalplanung

Der Regionalplan dient der Konkretisierung der landesplanerischen Zielsetzungen und bildet die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Ziele an die Raumordnung und Landesplanung. Als Raumordnungsplan des hier betroffenen Teilraums findet derzeit der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Oberbergischer Kreis, (Stand: September 2025) Anwendung.

Im Regionalplan wird der Änderungsbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ gekennzeichnet. Überlagert wird die Fläche durch die Signatur „Grundwasser- und Gewässerschutz“. Westlich angrenzend befinden sich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ sowie eine Überlagerung der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Parallel zur B 51 wird im Regionalplan ein Bestands-Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt, der jedoch nicht mehr existiert und mittlerweile als Fuß- und Radweg fungiert.

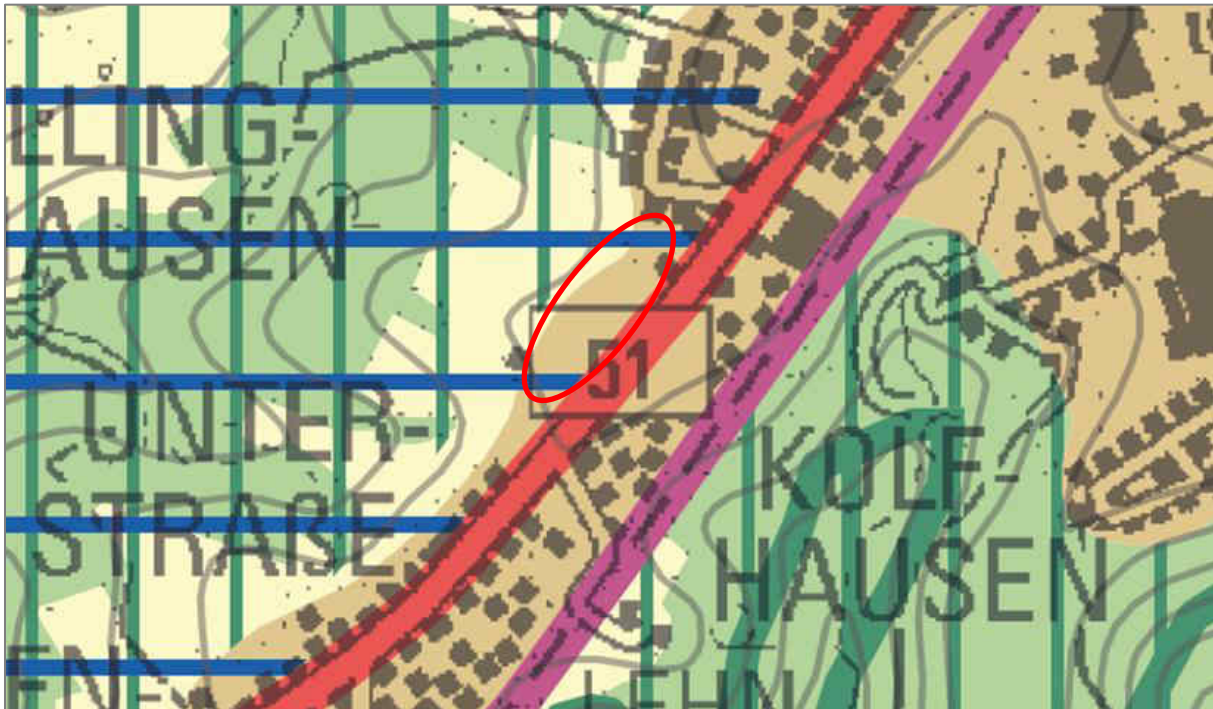


Abbildung 3: Darstellung des Geltungsbereiches im Regionalplan (Stand: Juli 2025), Quelle: Bezirksregierung Köln

Zu den Zielen und Grundsätzen im Textteil des gültigen Regionalplans, die die hier betrachteten Planungsüberlegungen betreffen, gehören insbesondere:

Siedlungsraum:

Z.1 Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren

Die Kommunen haben sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche erfolgt.

Z.2 Zersiedlung vermeiden

Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen auszuschließen. Splittersiedlungen im Freiraum sind zu vermeiden.

Neue Bauflächen und -gebiete sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen.

G.10 Siedlungsentwicklung flächensparend umsetzen

Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen. Innenentwicklung und Verdichtung sowie die Aktivierung von Baulücken und Brachflächen sollen dabei besonders in den Blick genommen werden.

Bei der Umsetzung der Siedlungsbereiche soll eine möglichst hohe Bebauungsdichte angestrebt werden, sofern diese mit den städtebaulichen Belangen, siedlungsklimatischen Erfordernissen und dem vorsorgenden Hochwasserschutz vereinbar ist.

Z.3 Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten

Die Siedlungsentwicklung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.

G.13 Regionale Wohnbaufläche umsetzen

Bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalen Wohnbauflächenbedarfe soll eine gute Erreichbarkeit, ausreichende Infrastrukturausstattung sowie eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung sichergestellt werden.

Freiraum:

G.20: Zerschneidung vermeiden

Bei Planungen und Maßnahmen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum soll auf die Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR) geachtet werden. Insbesondere sollen in landes- und regionalbedeutsamen UZVR Zerschneidungseffekte durch die Planung linearer Verkehrsinfrastruktur vermieden werden.

G.29: BSLE erhalten und entwickeln

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

In den BSLE sollen

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter,
- Landschaftsräume mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und/oder von kulturhistorischer Bedeutung,
- wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen einschließlich für den Biotopverbund bedeutsamer Elemente und
- die Voraussetzungen für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport-, Tourismus- und Freizeitnutzungen

gesichert und entwickelt werden.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.

G.31 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die in den festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) bestehenden landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten werden.

Z.27 Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sichern

Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen dem Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer (einschließlich Talsperren), die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder zukünftig dienen sollen und sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Heilwasser dauerhaft gesichert wird.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz nicht vereinbar sind, sind auszuschließen.

Eine Inanspruchnahme ist nur möglich, sofern diese mit dem gültigen Wasserrecht sowie den entsprechenden Verordnungen vereinbar ist.

G.48 Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern

Bei Planungen und Maßnahmen soll die Retentionsfunktion des Bodens durch Erhalt des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen gesichert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sollen gleichwertig ausgeglichen werden. Bestehende Möglichkeiten zur Verbesserung der Retentionsfunktion sollen genutzt werden.

Infrastruktur:

G.49 Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern

Die bestehende Verkehrsinfrastruktur soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei sollen Verkehrsplanung und Siedlungsentwicklung aufeinander abgestimmt und Verkehre möglichst auf umweltverträgliche Verkehrsträger verlagert werden.

G.51 Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln

Das bestehende regionale Radwegenetz soll erhalten und zu einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Radverkehrsinfrastruktur für den Alltags- und Freizeitverkehr weiterentwickelt werden.

Planungen und Maßnahmen sollen die Belange des regionalen Radverkehrs berücksichtigen.

Die im Regionalplan verankerten Grundsätze und Ziele sind grundlegend mit der Änderung vereinbar.

4.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wermelskirchen ist der gesamte Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

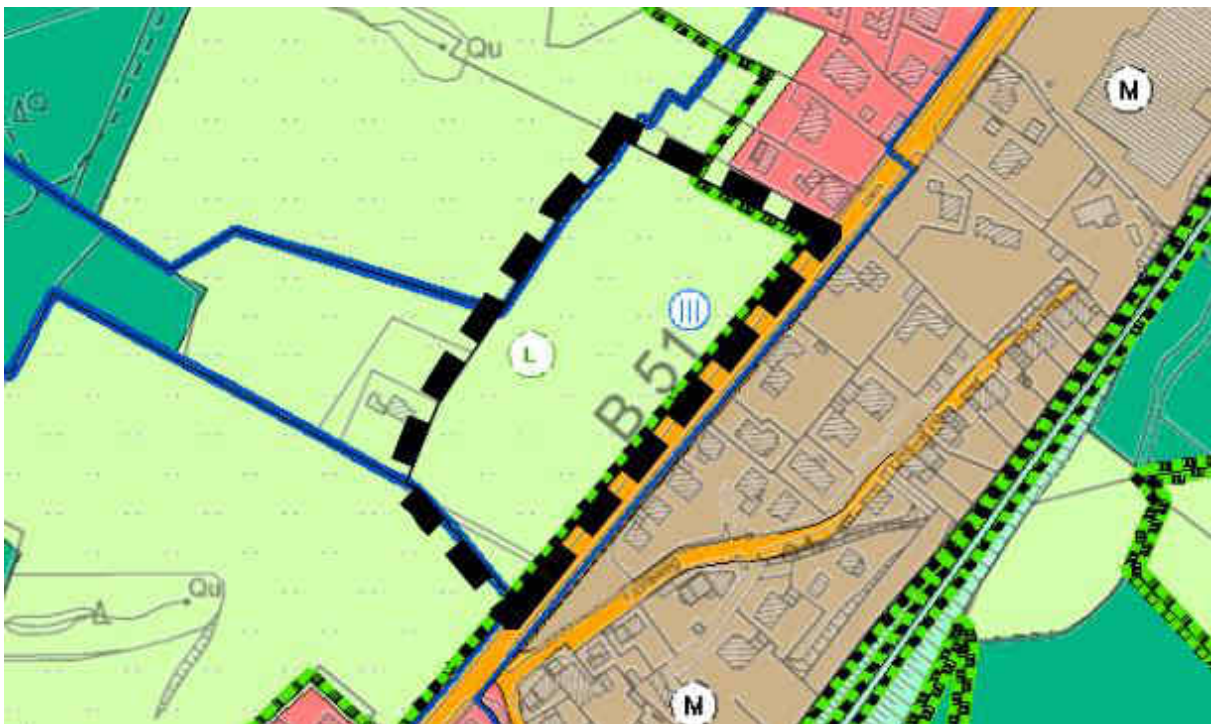


Abbildung 4: Darstellung des Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen (Stand: Juni 2026), Quelle: Stadt Wermelskirchen (Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis)

Der Änderungsbereich ist im Süden, Westen und Nordwesten von weiteren „Flächen für Landwirtschaft“ umgeben. Im nördlichen Bereich schließen sich unmittelbar „Wohnbauflächen“ an den Änderungsbereich an. Östlich, getrennt durch die B 51, befinden sich „gemischte Bauflächen“. Südlich davon grenzen weitere „Wohnbauflächen“ an.

Die angestrebte Entwicklung der Fläche als Standort für ein Feuerwehrgerätehaus sowie als Schulstandort ergibt sich nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Da die Darstellung die bisherige Nutzung als „landwirtschaftliche Fläche“ umfasst, sollen mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die geänderten Planungsziele angepasst werden. Für die Fläche wird mit der Änderung „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Süden und „Schule“ im Norden dargestellt.

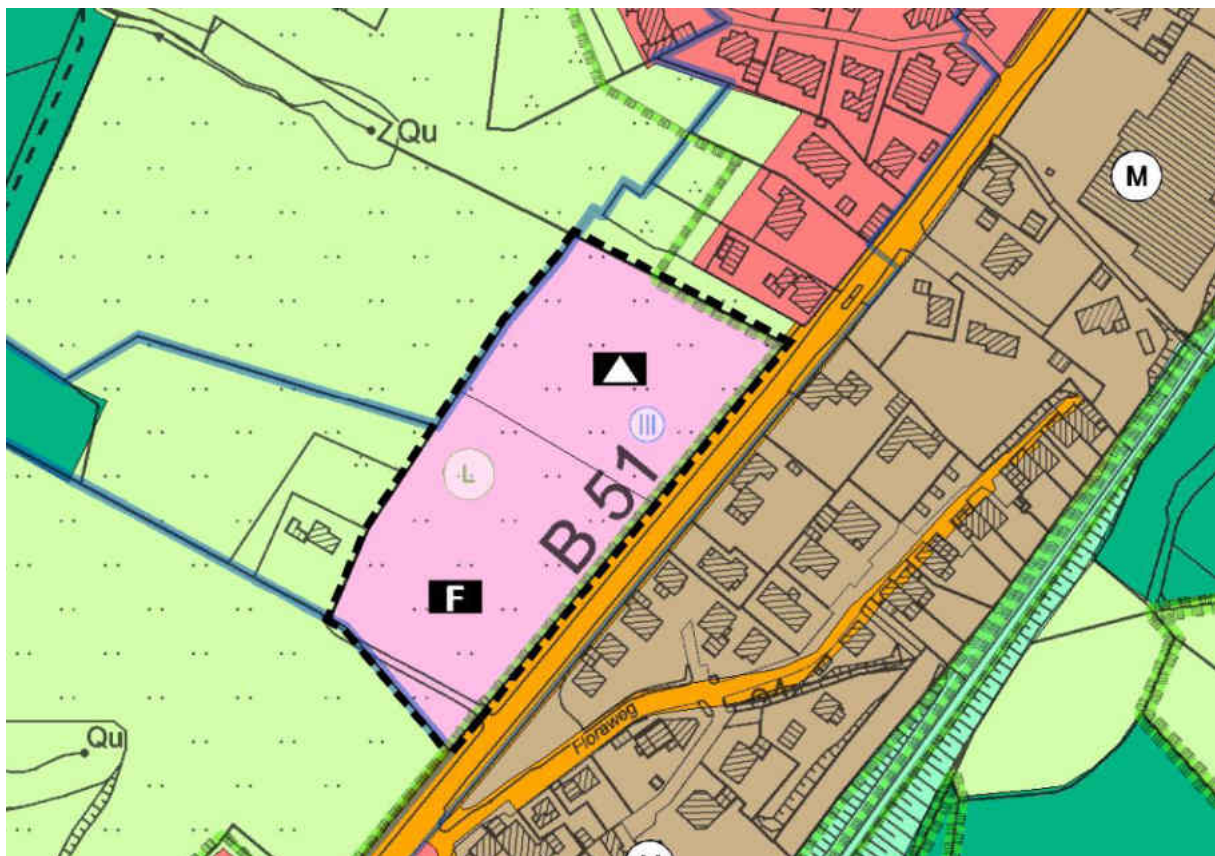


Abbildung 5: Darstellung des Geltungsbereichs mit geplanter Änderung im Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen (Stand: Juni 2026), Quelle: Stadt Wermelskirchen (Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis)

4.4 Bebauungsplan

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der B 51 ist der Bebauungsplan Nr. 050 „Unterstraße“ rechtswirksam. Dieser setzt den Großteil der Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ mit den notwendigen Verkehrsflächen fest. In den Randbereichen sind mehrere Grünflächen festgesetzt, die als Ausgleichsmaßnahmen dienen. Im südlichen Bereich sind drei Regenwassersickerbecken festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die B 51.

Zeitgleich mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tente / Unterstraße“ wird der Bebauungsplan Nr. 92 „Feuerwehrgerätehaus Tente / Unterstraße“ aufgestellt.

4.5 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Wermelskirchen“. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“ mit dem Ziel (2.2-0.4) „Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum“.



Abbildung 6: Landschaftsplan (Stand: Juni 2026), Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis

Die Änderung widerspricht weitgehend den Zielen des Landschaftsplanes. Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches entlang der B 51 und zwischen bestehenden Siedlungen kommt es jedoch nicht zu Flächenzerschneidungen ökologisch bedeutsamer Räume. Die durch die Änderung planungsrechtlich vorbereiteten Flächen integrieren sich grundlegend in das Landschaftsbild der Wohnumgebung. Daher kann trotz des Verlusts landwirtschaftlicher Fläche von einer vertretbaren Veränderung und Inanspruchnahme ausgegangen werden.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widerspricht. Mit Rechtskraft des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 92 treten demnach die Festlegungen des Landschaftsplans für den Änderungsbereich außer Kraft.

5. Untersuchungsrelevante Schutzgebiete im Rahmen der Umweltprüfung

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie die europäischen Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb von FFH-Gebieten der Europäischen Union. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ (DE-4809-301) erstreckt sich rund 800 m südöstlich des Änderungsbereichs.

Der Änderungsbereich befindet sich ebenfalls nicht innerhalb von ausgewiesenen Vogelschutzgebieten der Europäischen Union.

Naturschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Naturschutzgebietes (NSG). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „NSG Eifgenbachtal und Seitentäler“ (GL-058) befindet sich ca. 160 m östlich.

Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“ (LSG-GL-00015). In der näheren Umgebung des Änderungsbereichs befinden sich weitere Landschaftsschutzgebiete.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans einschließlich des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widerspricht. Mit Rechtskraft des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 92 werden demnach die Festlegungen des Landschaftsplans für den Änderungsbereich außer Kraft treten.

Landschaftsräume

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsraumes „Bergische Hochflächen“ (LR-Via-009). Relevante Konflikte mit den Zielen und Maßnahmen des Landschaftsraums bestehen nicht.

Gebiete für den Schutz der Natur

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Gebietes für den Schutz der Natur. Knapp 150 m südöstlich befindet sich das nächstgelegene Gebiet für den Schutz der Natur „GSN-0209“.

Rekultivierungsflächen

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb ausgewiesener Rekultivierungsflächen.

Schutzwürdige Biotop

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb schutzwürdiger Biotop gemäß Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK; ehemals LANUV). Zudem liegt er nicht innerhalb von geschützten Biotopen nach § 62 BNatSchG. Rund 70 m nordwestlich befindet sich das schutzwürdige Biotop „BK-4808-025“ und 150 m südöstlich liegt das schutzwürdige Biotop „BK-4809-0099“.

Verbundflächen

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb von festgesetzten Verbundflächen. Nordwestlich, in ca. 70 m Entfernung, befindet sich die Verbundfläche mit besonderer Bedeutung „VB-K-4808-009“ und südöstlich liegt die Verbundfläche mit herausragender Bedeutung „VB-K-4908-015“.

Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“ (NTP-002).

Wasserschutz

Der Änderungsbereich liegt im Einzugsbereich der Trinkwassertalsperre Sengbachtalsperre. Er befindet sich überwiegend in der Wasserschutzzone (WSZ) III, lediglich ein untergeordneter Teil im Bereich der bestehenden Zufahrt zum Grundstück Unterstraße 2 liegt innerhalb der Schutzzone II. Die Darstellung neuer Bauflächen in WSZ III ist laut Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig. Mit Schreiben vom 10.06.2026 wurde ein Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 WSGVo Sengbachtalsperre gestellt. Mit Schreiben vom 30.06.2026 (Az. 66-13-38-10052-2026) wurde die Genehmigung durch die untere Wasserbehörde erteilt.

6. Ziele des Umweltschutzes

Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Umwelt in ihrer Gesamtheit sowie der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, der Fauna und der Flora, Fläche, Landschaft, Kultur und Sachgüter. Dabei sind die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem sind die kulturellen Merkmale sowie die Sachgüter im Auswirkungsbereich der Änderung zu bewahren. Zur Bewertung der Auswirkungen der Änderung auf die Umweltbelange werden dabei die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen herangezogen. Die zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes werden den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

Schutzgut	Quelle	Ziel
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) inklusive der Verordnungen und Erlasse	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen)
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 4109	Schallschutz im Hochbau

	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll
	RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) Europäische Vogelschutzrichtlinie FFH-Richtlinie	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung, Minderung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen
Boden und Fläche	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundesbodenschutz- und	Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zielt in § 1 darauf ab, nachhaltig die Funktionen des Bodens

	Altlastenverordnung (BBodSchV) Landesbodenschutzgesetz NRW	zu sichern oder wiederherzustellen, hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Der Schutz von Böden und Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 1 und 2 BBodSchG) wird durch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) gesetzlich geregelt. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind zu vermeiden und eine verantwortungsvolle Benutzung des Schutzgutes wird gefordert. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind insbesondere in Wasserschutzgebieten zu vermeiden.
	Landeswassergesetz (LWG NW)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit,

		Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Verordnungen	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, und als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung, Minderung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen
Klima	Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und als Grundlage für seine Erholung
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung, Minderung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher

		Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wasser, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung, Minderung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften

		Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	Baugesetzbuch (BauGB)	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG)	Der Denkmalschutz dient dem Schutz von Kulturdenkmalen mit dem Ziel Kulturdenkmale nicht zu verfälschen, beschädigen, beeinträchtigen oder zu zerstören und sie als Identifikations- für die Zukunft zu sichern. Denkmäler / Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Sie sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere auch die Sicherung erhaltenswerter Ortsteile, Straßen und Plätzen von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

7. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

7.1 Schutzgut Mensch

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

7.1.1 Bestandsbeschreibung

Nutzungen

Die Flächen im Änderungsbereich werden überwiegend landwirtschaftlich als Weidefläche genutzt. Im Änderungsbereich und der direkten Umgebung liegen jedoch keine

landwirtschaftlichen Hofstellen. Nördlich, südlich und westlich angrenzend liegt Wohnbebauung vor, vereinzelt sind hier auch Dienstleistungsbetriebe angesiedelt.

Erholung und Freizeit

Der Änderungsbereich liegt westlich an der Bundesstraße B 51 im Stadtteil Wermelskirchen-Tente. Er umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Grünflächen. Die weiträumige Umgebung ist durch Landwirtschaft, Waldflächen und Siedlungsstrukturen geprägt. Westlich des Änderungsbereichs befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grünflächen sowie eine größere Waldfläche. Im Nordosten, Osten und Süden schließt sich Wohnbebauung an. Südwestlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich ein Wohngebäude, welches über einen durch den Änderungsbereich laufenden asphaltierten Weg erreichbar ist. Die Änderungsfläche ist eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich und dadurch im Bestand hinsichtlich Freizeit- oder Erholungsnutzung nicht relevant.

Hochwasserschutz und Starkregen

Der Änderungsbereich liegt nicht im Bereich von Flächen, für die in den Hochwassergefahrenkarten für Hochwasserereignisse mit hoher, mittlerer oder niedriger Wahrscheinlichkeit Überflutungen ausgewiesen sind und ebenfalls außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Bei Starkregen kommt es aufgrund des bestehenden Gefälles im Bestand weder bei extremen noch bei außergewöhnlichen Ereignissen zu Wasseransammlungen innerhalb der Fläche.

Verkehrs- und Lärmbelastung

Der Änderungsbereich grenzt an die Bundesstraße B 51, die als überörtliche Straße die Stadt Wermelskirchen mit dem Umland verbindet. Gemäß Verkehrsdaten Stand 2021 aus der Straßeninformationsdatenbank NRW des Landesbetriebs Straßenbau NRW liegt das Verkehrsaufkommen bei 9.332 Kfz pro Tag und 401 Kfz Schwerverkehr pro Tag. Laut Lärmkartierung des Landes NRW besteht für den Großteil der Änderungsfläche ein 24-Stunden-Lärmpegel von 55 bis 65 dB(A), wobei am südlichen Randbereich, entlang der B 51, ein Lärmpegel von bis zu 70 dB(A) besteht. In der Nacht wirken geringere Lärmemissionen auf den Änderungsbereich von 50 bis maximal 60 dB(A) im Randbereich ein.

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat am 16. September 2024 den Lärmaktionsplan Runde 4 für die Stadt Wermelskirchen beschlossen. Im Rahmen der Untersuchung wurden Bereiche mit Gebäuden identifiziert, die sehr hohen Pegeln von $L_{den} > 70 \text{ dB(A)}$ / $L_{night} > 60 \text{ dB(A)}$ ausgesetzt sind. Dies umfasst unter anderem den Abschnitt der B 51 von der Einmündung Lehner Weg in Richtung Norden, der an den Änderungsbereich angrenzt.

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans geht es vorrangig darum, Lärm bereits am Emissionsort zu vermeiden bzw. zu mindern. Weiterhin wird die Möglichkeit der räumlichen Verlagerung der Emittenten in weniger konfliktbehaftete Gebiete betrachtet. Erst wenn diese Lärminderungspotenziale ausgeschöpft sind, kommt eine Minderung am Immissionsort in Betracht. Diese Rangfolge leitet sich aus dem Grundprinzip des Umweltschutzes ab, Umweltauswirkungen möglichst an der Quelle zu vermeiden. Die Maßnahmen des Lärmaktionsplans sollen im Rahmen eines kommunalen Planungsmanagements in die Verkehrs- und Infrastrukturplanung eingebunden werden. Das hat den Vorteil, dass viele Lärmschutzmaßnahmen in ohnehin geplante Maßnahmen eingebunden werden können. Für den Bereich der Unterstraße auf Höhe des Änderungsbereichs formuliert der Lärmaktionsplan die folgenden Maßnahmen:

- Einzelfallprüfung der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 40 km/h ganztags,
- Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmindernden Asphaltdeckschicht,
- Prüfung der Markierung eines Schutzstreifens auf der Südostseite, die erforderliche Fahrbahnbreite 7,00 bis 7,25 m ist weitgehend vorhanden,
- Ausbau der nordwestlichen Nebenanlagen mit einer Verbreiterung auf $\geq 3,0$ m und Ergänzung von Netzlücken,
- Unterstützung der Temporeduzierungen durch die Beschilderung "Lärmschutz",
- Ausbau und Verbreiterung der Mittelinsel auf Höhe des Lehner Wegs als Mittelinsel mit Fahrbahnverschwenk.

Rund einen Kilometer nördlich, etwa parallel zur B 51, verläuft die Autobahn A 1 und verbindet die Nachbarstädte Burscheid und Wermelskirchen und überörtlich den Großraum Köln und Dortmund miteinander. Die nächstgelegene Autobahnauffahrt zur A 1 liegt knapp 2 km Luftlinie (rund 3,5 km Fahrweg) nördlich des Änderungsbereichs. Nördlich und südlich der Autobahn befindet sich teils dichte Bewaldung, wodurch der von der Autobahn ausgehende Lärmpegel deutlich abgeschwächt wird. Dementsprechend wirkt kein Lärm durch die Autobahn auf das Änderungsgebiet ein.

Gewerbliche Nutzungen im Umfeld, von denen Lärmemissionen auf den Änderungsbereich einwirken, bestehen nicht.

Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder werden u.a. durch vorhandene Mobilfunksysteme und durch Starkstromleitungen, die im Erdreich verlegt sind, hervorgerufen. Außergewöhnliche Belastungen durch elektromagnetische Felder innerhalb des Änderungsbereichs sind nicht bekannt. Laut Bundesnetzagentur befindet sich knapp 600 m östlich entfernt die nächstgelegene Quelle für elektromagnetische Felder. Aufgrund der Entfernung kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

Erschütterungen, Gefahrenschutz

Nach DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) ist der Änderungsbereich der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund) zuzuordnen.

Kampfmittel

Im Rahmen einer Kampfmittelbeseitigungsuntersuchung vom 22.02.2024 wurden im Änderungsbereich Militäreinrichtungen des 2. Weltkriegs (Laufgraben und militärische Anlage) überprüft. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass noch Kampfmittel im Änderungsbereich vorhanden sind.

Lufthygiene

Der Änderungsbereich befindet sich im Übergangsraum zwischen teils dichter Wohnbebauung sowie der direkten Lage entlang der Bundesstraße B 51 und dem Freiraum, der durch teils große landwirtschaftliche Flächen, sowie sonstige Grün- und Waldflächen geprägt ist.

Lufthygienisch ist der Änderungsbereich durch den Verkehr entlang der B 51 vorbelastet, jedoch dienen die umliegenden Flächen, insbesondere die westlich befindlichen Waldflächen

als Filter, der die Luft reinigt und im Bereich der freien landwirtschaftlichen Flächen bestehen gute Austauschbedingungen. Daher ist im Bestand nicht von erheblichen Luftbelastungen auszugehen.

Geruch

Es befinden sich keine geruchsemitierenden Quellen innerhalb oder im Umfeld des Änderungsbereiches. Da die Flächen derzeit als Weideflächen genutzt werden und keine Ackerflächen sind, ist nicht bzw. möglicherweise nur sehr untergeordnet mit Geruchsbelastungen durch den Einsatz von Düngemitteln etc. zu rechnen. In Summe ist nicht von relevanten Geruchsemissionen auszugehen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine Relevanz für gesunde Wohn- oder Arbeitsverhältnisse besteht daher im Bestand nicht.

Mobilität

Der Änderungsbereich befindet sich im südlich der Innenstadt gelegenen Stadtteil Wermelskirchen-Tente entlang der B 51, welche die Wermelskirchener Innenstadt im Norden mit den Stadtteilen Unterstraße und Hilgen im Süden verbindet. Etwa parallel und weiter nordwestlich der B 51 verläuft die A 1, die Wermelskirchen mit Burscheid verbindet und überörtlich die Hauptverbindung zwischen Köln und Dortmund darstellt.

Entlang der B 51 verläuft auf der Seite des Änderungsbereiches ein durchgehender gemeinsamer Geh- und Radweg, über den eine Anbindung der Flächen für Fußgänger und Radfahrende möglich ist. In Fahrtrichtung Innenstadt beginnt ein gemeinsamer Geh- und Radweg erst auf Höhe des nördlichen Randes des Änderungsbereiches. Auf Höhe des Änderungsbereiches gibt es zwei Quermöglichkeiten, die nächstgelegene lichtsignalgesteuerte Quermöglichkeit liegt nördlich ca. 600 m entfernt auf Höhe der Kreuzung B 51 / Postweg und südlich ebenfalls ca. 600 m entfernt.

Südöstlich des Änderungsbereiches und der B 51 verläuft der Panoramaradweg Balkantrasse auf der stillgelegten Bahnlinie zwischen Opladen und Remscheid. Seit 2014 ist die ehemalige Bahntrasse durchgehend (von Opladen bis Burscheid) asphaltiert und für den Rad- und Fußverkehr freigegeben. Verkehrsrechtlich ist der Panoramaradweg als gemeinsamer Geh- und Radweg ausgewiesen. Anbindungen sind auf Höhe des Änderungsbereiches vorhanden.

Rund 100 m nordöstlich des Änderungsbereichs befindet sich die Bushaltestelle „Wermelskirchen Am Krupin“ und rund 500 m südlich die Haltestelle „Wermelskirchen Unterstraße“. An beiden Haltestellen verkehren die Busse der Linie 260 zwischen Remscheid und Köln Hauptbahnhof tagsüber etwa im 30-Minuten-Takt. Während der Schulzeiten hält hier zusätzlich die Linie 279 in Richtung Wermelskirchen und Leichlingen, montags bis samstags wird das Angebot nachts zusätzlich durch einzelne Fahrten der Linie N26 ergänzt.

Insgesamt ist die Fläche im Bestand gut für den MIV und ausreichend auch für den ÖPNV und den Fuß- und Radverkehr angebunden.

Störfallbetriebe

Es befinden sich keine Störfallbetriebe in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches.

7.1.2 Prognose bei Durchführung der Änderung

Nutzungen

Mit der Realisierung von Gemeinbedarfsflächen gehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Änderungsbereich verloren. Die Stadt Wermelskirchen folgt mit der Ausweisung den Empfehlungen der Brandschutzbedarfsplanung von 2013 sowie dessen Fortschreibung von 2022, nach der die Zusammenlegung der bestehenden Standorte Tente und Unterstraße an einem neuen Standort als kurzfristige Maßnahme gilt. Beide Bestandsgebäude sind lediglich in einem ausreichenden bzw. mangelhaftem Zustand, Probleme stellen fehlende Flächen für Parkmöglichkeiten, sowie die direkte Nachbarschaft und dadurch Überschneidungen mit der Schule und keine Möglichkeiten auf Erweiterung dar. Die vorliegende Fläche ist geeignet, Zieladressen entsprechend den Zielvorgaben innerhalb von 8 Minuten zu erreichen. Die Anfahrtswege können besser geplant und durch die Anbindung an die B 51 auch zeitlich schneller erreicht werden. Aufgrund der hohen Anforderungen an den Standort einer Feuerwache kommen zur Versorgung der Stadtteile Wermelskirchen Tente und Unterstraße in Bezug auf den Brandschutz und die Gefahrenabwehr nur sehr wenige Flächen in Frage. Da die B 51 die Hauptverbindung zwischen Tente und Unterstraße darstellt, kommen im Wesentlichen nur Flächen entlang der Bundesstraße in Betracht. Alternativflächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, für eine Überplanung herangezogen werden können und sich im Zugriff der Stadt Wermelskirchen befinden, bestehen nicht. Ein Ausschluss landwirtschaftlicher Flächen ist daher kaum möglich.

Die Sanierung der Gemeinschaftsgrundschule „Am Haiderbach“ ist zeitnah notwendig und liegt im Interesse der Allgemeinheit, um eine bedarfsgerechte Bildungsinfrastruktur in Wermelskirchen auch in Zukunft zu decken. Um den Unterrichtsbetrieb aufrecht erhalten zu können, ist die Auslagerung des Schulbetriebs notwendig. Als Alternativstandort sind bevorzugt Flächen im Nahbereich der bestehenden Schule heranzuziehen, um eine Erreichbarkeit für die Grundschüler*innen gewährleisten zu können. Das Plangebiet liegt nur ca. 600 m von dem bestehenden Schulgelände entfernt, Alternativflächen in ausreichender Größe und mit geringeren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzungen sind nicht bekannt.

Durch die Inanspruchnahme der vorliegenden Fläche erfolgt keine Zerschneidung größerer zusammenhängender Landwirtschaftsflächen. Aufgrund der guten Erschließung ist der Flächenbedarf entsprechend geringer.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Sicherung des Brandschutzes in Tente und Unterstraße sowie zur Bereitstellung von Flächen zur Sicherung der Schulversorgung wird daher an dieser Stelle insbesondere im Zusammenhang mit der Lage des Änderungsbereiches angrenzend an die B 51 und die bestehenden Siedlungsstrukturen sowie aufgrund fehlender Alternativflächen als vertretbar angesehen.

Erholung und Freizeit

Durch die Änderung wird die landwirtschaftlich genutzte Grünfläche planungsrechtlich für eine zukünftige Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses sowie für einen Schulstandort vorbereitet, was mit einer zunehmenden Versiegelung einhergehen wird. Aufgrund der bereits im Bestand nicht vorhandenen Freizeitnutzung und dem geringen Erholungswert der Fläche ergeben sich durch die Änderung keine erheblichen Einwirkungen hinsichtlich des Erholungs- und Freizeitwertes der Fläche. Der Änderungsbereich ist von zahlreichen Waldflächen umgeben, die sich zum Spaziergehen und für sonstige Freizeit und Erholungsaktivitäten

eignen. Mit der Planung wird die Zugänglichkeit dieser Waldflächen nicht beschränkt, da im Änderungsbereich keine Wegeverbindungen bestehen.

Hochwasserschutz und Starkregen

Der Änderungsbereich liegt nicht im Bereich von Flächen, für die in den Hochwassergefahrenkarten für Hochwasserereignisse mit hoher, mittlerer oder niedriger Wahrscheinlichkeit Überflutungen ausgewiesen sind und ebenfalls außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Daher besteht auch im Zuge der Änderung kein besonderes Risiko durch Überschwemmungen.

Wasseransammlungen im Starkregenfall bestehen auf der Fläche derzeit nicht, dies ist vermutlich auf die Hanglage des Gebietes zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Änderung zukünftig eine Erhöhung der Versiegelung ermöglicht wird und es zu Geländemodellierungen innerhalb der Fläche kommen wird. In diesem Zusammenhang ist auf damit verbundene mögliche Starkregengefahren durch veränderte Fließwege und Geländeneigungen zu achten. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass mit der Planung keine Verschlechterungen für umliegende Grundstücke Dritter ausgelöst werden.

Verkehrs- und Lärmbelastung

Der Änderungsbereich liegt an der Bundesstraße B 51, entlang der sich Wohnsiedlungen befinden. Der Straßenverkehr entlang der B 51 verursacht Lärmemissionen von bis zu 70 dB(A) am Tag, was zu Störwirkungen führen kann.

Durch die Änderung wird auf einer Teilfläche die Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses ermöglicht. Dadurch werden zusätzliche Lärmemissionen verursacht, die sich sowohl auf den geplanten Schulstandort auf der nördlichen Teilfläche als auch auf die umliegende Wohnbebauung auswirken können. Die Lärmemissionen werden voraussichtlich in erster Linie durch den zusätzlichen Verkehr der Einsatzkräfte sowie durch Einsatzfahrten ausgelöst.

Mit dem geplanten Schulstandort werden darüber hinaus ebenfalls zusätzliche Verkehre ausgelöst durch Lehrpersonal und Hol- und Bringverkehre der Schüler und Schülerinnen.

Da die Erschließung beider Flächen über die unmittelbar angrenzende B 51 erfolgen kann, ist davon auszugehen, dass eine verträgliche Abwicklung des zusätzlichen Verkehrs möglich ist. Eine weitergehende Prüfung muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Mögliche von der Schulnutzung ausgehende Lärmbelastungen beschränken sich auf den Tagzeitraum. Eine Schulnutzung stellt grundsätzlich eine auch in allgemeinen Wohngebieten typische und verträgliche Nutzung dar, relevante Auswirkungen auf die Umgebung sind daher nicht zu erwarten.

Von den Feuerwehrflächen ausgehende Emissionen sind als Gewerbelärm im Sinne der TA Lärm zu bewerten. Dies umfasst sowohl Übungs- und Betriebslärm auf der Fläche als auch den Einsatzbetrieb. Von den Betriebsanlagen ausgehender Lärm kann üblicherweise durch die Nutzung aktiver Schallschutzmaßnahmen und eine sinnvolle Positionierung der Gebäude zur Ausnutzung ihrer abschirmenden Wirkung begrenzt werden.

Da Rettungseinsätze zu jeder Tages- und Nachtzeit auftreten können, ergeben sich hier auch zusätzliche Lärmbelastungen im Nachtzeitraum. Diese beschränken sich jedoch erfahrungsgemäß auf einige wenige Einsatzfahrten pro Jahr, so dass die Auswirkungen insgesamt ebenfalls als vertretbar angesehen werden. Hinzu kommt, dass für den Einsatzbetrieb der Feuerwache entsprechend der geltenden Rechtsprechung mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse im Alarmfall eine höhere Zumutbarkeitsgrenze gegenüber den

Richtwerten der TA Lärm vertretbar ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können daher keine Konflikte erkannt werden, die einer Ansiedlung an dieser Stelle entgegen stehen würden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Schallschutzgutachten zu erarbeiten, das die Auswirkungen bewertet. Die Flächen bieten bei Bedarf ausreichend Platz, um aktive Schallschutzmaßnahmen unterzubringen. Sofern möglich, sollten schutzwürdige Nutzungen bevorzugt im rückwärtigen Grundstücksbereich bzw. auf der straßenabgewandten Seite angeordnet werden.

Unter Berücksichtigung der perspektivisch geplanten Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist die Ansiedlung der geplanten Nutzungen und der damit verbundene Mehrverkehr als vertretbar anzusehen. Sofern für die Umsetzung der Maßnahmen Flächen benötigt werden, sollten diese im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden.

Elektromagnetische Felder

Durch die Änderung wird es zu keinen Auswirkungen oder Veränderungen hinsichtlich elektromagnetischer Felder kommen. Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen bekannten Quelle elektromagnetischer Felder ist eine weitere Betrachtung nicht erforderlich.

Erschütterungen, Gefahrenschutz

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches in der Erdbebenzone 0 ist eine weitere Berücksichtigung nicht notwendig.

Kampfmittel

Bei einer durchgeführten Überprüfung von Verdachtsflächen im Änderungsbereich wurden keine Kampfmittel geborgen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Erdarbeiten Kampfmittel angetroffen werden. In diesem Fall sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Lufthygiene

Mit Durchführung der Änderung sind keine erheblichen Veränderungen hinsichtlich der Lufthygiene zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen wird sich durch die geplanten Nutzungen im umliegenden Verkehrsnetz voraussichtlich erhöhen, relevante Veränderungen auf die Luftqualität sind jedoch nicht zu erwarten. Auch bei einer teilweisen Bebauung der Flächen ist aufgrund der Nähe zu den umliegenden Weide- und Waldflächen weiterhin von guten Austauschbedingungen auszugehen. Eine Überschreitung der in Wohngebieten typischerweise auftretenden Werte ist nicht zu erwarten.

Geruch

Mögliche mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundene Geruchsemissionen werden zukünftig entfallen. Mit den geplanten Nutzungen sind keine zusätzlichen Geruchsbelastungen verbunden. Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Innerhalb des Änderungsbereichs werden keine Wohnnutzungen zugelassen. Sowohl das Feuerwehrgerätehaus als auch die Schule dienen dem temporären Aufenthalt der Mitarbeitenden sowie der Schüler und Schülerinnen. Bestehende oder durch die Planung ausgelöste Auswirkungen auf die Aufenthalts- und Arbeitsverhältnisse im Änderungsbereich,

die der Ansiedlung der geplanten Nutzungen entgegenstehen oder die Wohnnutzungen im direkten Umfeld einschränken würden, sind nicht zu erkennen.

Mobilität

Durch die Änderung bleibt grundsätzlich die bestehende Infrastruktur bestehen. Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Standort für die Feuerwehr muss auf Ebene des Bebauungsplanes die Infrastruktur für eine entsprechende Nutzung der Feuerwehr angepasst werden. Der Standort wird als sinnvoll für die Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses angesehen, da über die B 51 eine direkte Anbindung in Richtung Tente und Unterstraße besteht. Da die Einsatzkräfte im Einsatzfall voraussichtlich im Wesentlichen mit dem eigenen PKW kommen werden, ist die ÖPNV- sowie die Fuß- und Radanbindung für die Feuerwehr nur untergeordnet relevant. Mit der Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses gehen zukünftig zusätzliche Verkehre einher, die sowohl Einsatzfahrten als auch die An- und Abfahrt des Personals umfassen. Im Einsatzfall werden diese voraussichtlich fast ausschließlich mit dem Pkw erfolgen. Die B 51 ist bereits stark befahren. Da das Feuerwehrgerätehaus zur Sicherung des Brandschutzes in den Ortsteilen Tente und Unterstraße dienen soll, die über die B 51 verbunden werden, ist davon auszugehen, dass Einsatzfahrten fast immer auch über die B 51 geführt werden müssten, selbst bei einer Ausweisung der Gemeinbedarfsflächen Feuerwehr auf anderen Flächen im Stadtgebiet. Da die Einsatzfahrten kein regelmäßiges Ereignis sind und dem Wohle der Allgemeinheit dienen, kann das erhöhte Verkehrsaufkommen als vertretbar angesehen werden.

Eine Anbindung der geplanten Nutzungen kann über direkte Grundstückszufahrten von der B 51 aus erfolgen, die Erschließungsflächen auf den Grundstücken ergeben sich in Abhängigkeit von der Hochbauplanung. Eine gemeinsame Zufahrt wird als nicht sinnvoll angesehen, da sich bei Einsatzfahrten der Feuerwehr kurz vor oder nach Unterrichtsbeginn bzw. -ende Konflikte und gefährliche Situationen ergeben können. Eine Querung des gemeinsamen Geh- und Radweges wird für die Erreichbarkeit beider Flächen notwendig. Ggfs. verkehrlich notwendige Anpassungen der B 51, z.B. die Errichtung notwendiger Abbiegespuren oder eine Anpassung der Querungsmöglichkeiten, müssen auf den weiteren Planungsebenen berücksichtigt werden. Die Erreichbarkeit des angrenzenden Wohngebäudes ist weiterhin sicherzustellen.

Zusätzlich besteht eine gute Anbindung für Zufußgehende und Radfahrende, so dass außerhalb der Einsatzfahrten auch eine Erreichbarkeit mit alternativen Mobilitätsarten möglich ist.

Der Standort bietet sich darüber hinaus auch für die Gemeinschaftsgrundschule an, da das derzeitige Schulgebäude nur ca. 600 m entfernt liegt und sich der Schulweg daher nur geringfügig ändern wird. Entlang der B 51 verläuft auf der westlichen Seite ein Geh- und Radweg, der eine Erreichbarkeit der Flächen auch ohne PKW gewährleistet. Für Schüler*innen, die aus Richtung Tente kommen, besteht auf Höhe des aktuellen Schulstandortes eine lichtsignalgesteuerte Querungsmöglichkeit, um die B 51 im Bedarfsfall zu queren. Von hier kann der gemeinsame Geh- und Radweg entlang der B 51 genutzt werden. Dabei müssen lediglich die beiden Einmündungen Weidenweg und Am Krupin gequert werden, wobei in Letztere aufgrund einer Einbahnstraßenregelung von der B 51 aus lediglich eingefahren werden kann. Der Weidenweg stellt die Ausfahrt aus dem umliegenden Wohngebiet dar, Durchfahrtsverkehre sind hier unwahrscheinlich. Der Geh- und Radweg ist für ausfahrende Pkw gut einsehbar. Auf dem Rückweg müssen die Kinder eine der Querungsmöglichkeiten auf Höhe des Änderungsbereiches nutzen, um den gemeinsamen

Geh- und Radweg auf der östlichen Straßenseite zu nutzen. Auf dieser Straßenseite liegen bis zum aktuellen Schulstandort keine Kreuzungspunkte, die gequert werden müssen, lediglich mehrere Grundstückszufahrten.

Für Schüler*innen aus Unterstraße im Süden wird der bisherige Schulweg verkürzt. Da auf Höhe des Änderungsbereiches nur ein Geh- und Radweg auf der westlichen Seite besteht, ist eine Querung hier im Regelfall nicht notwendig.

Alternativ kann sowohl aus Richtung Tente als auch aus Richtung Unterstraße der Bahntrassenradweg Balkantrasse genutzt werden, der parallel zur B 51 verläuft und vollständig getrennt ist vom Pkw-Verkehr. Am Ende der Sackgasse Poststraße am bisherigen Schulstandort besteht eine Anbindung an die Radtrasse und auf Höhe des Änderungsbereiches besteht eine Anbindung am Lehner Weg. Hier kann die B 51 an der vorhandenen Mittelinsel überquert werden.

Im Hinblick auf die Schulwegsicherheit stellt die Querung der Straße auf Höhe des Änderungsbereiches damit den einzigen potenziellen Konfliktpunkt der künftig genutzten Schulwegroute dar. Die Querungsmöglichkeiten sind bereits vorhanden. Eine sichere Querung kann bei Bedarf durch ergänzende verkehrsorganisatorische Maßnahmen, beispielsweise die Einrichtung einer Lichtsignalanlage oder den Einsatz von Schülerlotsen bzw. Verkehrshelfern zu den relevanten Schulwegzeiten, gewährleistet werden. Derartige Maßnahmen liegen außerhalb des Regelungsumfangs der Bauleitplanung und können unabhängig von dieser umgesetzt werden.

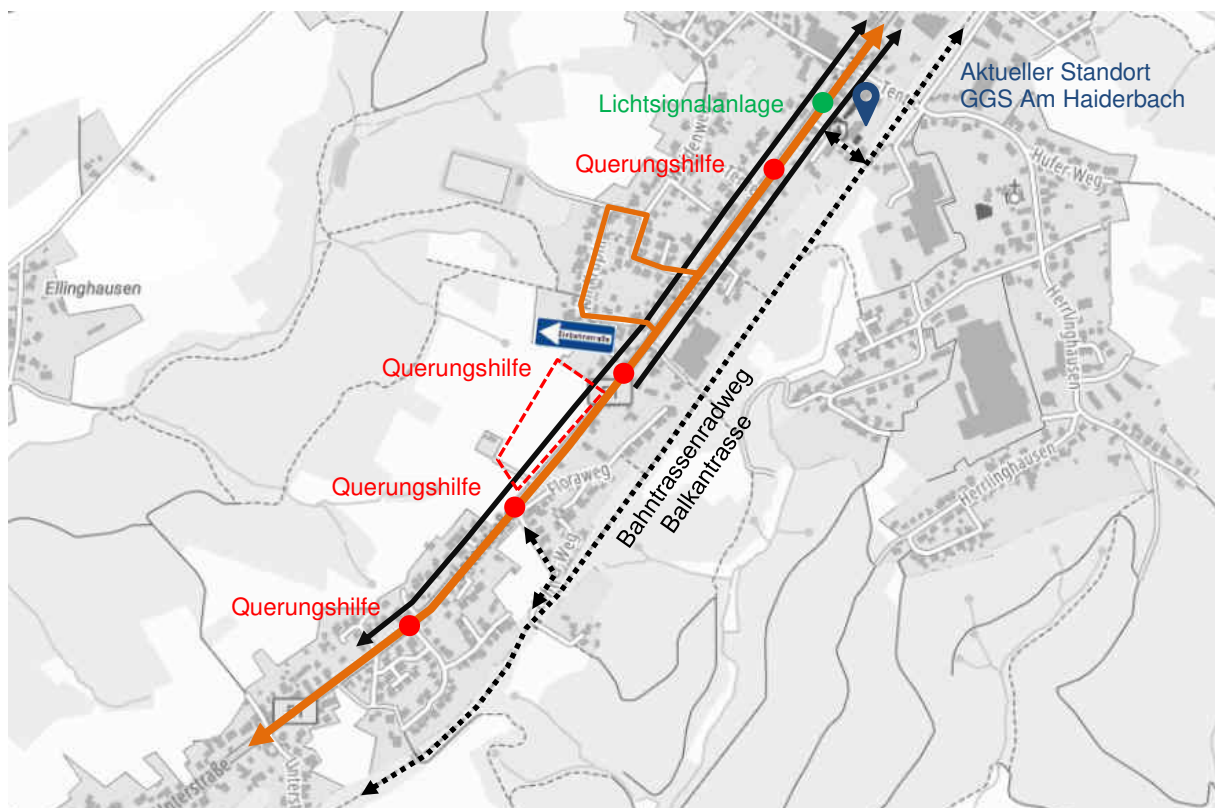


Abbildung 7: Übersicht Schulweg, Quelle: GeoBasis-DE / BKG (2026) CC BY 4.0 mit eigener Darstellung

Nachteilige Auswirkungen für die bestehende Situation sind durch die Änderung im Ergebnis nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden auch zukünftig keine Störfallnutzungen im Änderungsbereich zugelassen. Es ergeben sich keine Veränderungen.

7.1.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Nutzungen

Bei Nichtdurchführung der Änderung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Da die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen zur Sicherung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und eines Schulstandortes zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit alternativlos ist, wäre eine Inanspruchnahme anderer Flächen notwendig. Es ist aufgrund fehlender Alternativflächen davon auszugehen, dass auch in diesem Fall eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgen müsste.

Erholung und Freizeit

Bei Nichtdurchführung der Änderung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Die Fläche stünde damit auch zukünftig nicht für eine Freizeit- oder Erholungsfunktion zur Verfügung.

Hochwasserschutz

Bei Nichtdurchführung der Änderung würden sich keine Änderungen in Hinblick auf die zulässige Versiegelung und das Hochwasserrisiko im Änderungsbereich ergeben.

Verkehrs- und Lärmbelastung

Bei Nichtdurchführung der Änderung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Zusätzliche Verkehre auf der B 51 würden nicht ausgelöst.

Von der Fläche ausgehende Lärmemissionen würden sich voraussichtlich weiterhin auf die temporäre Bewirtschaftung der Fläche mit Maschinen beschränken und sind insgesamt nicht als relevant anzusehen. Die auf den Änderungsbereich einwirkenden Lärmimmissionen wären weiterhin hoch, da im Änderungsbereich keine schützenswerten Nutzungen realisiert würden aber nicht weiter relevant.

Elektromagnetische Felder

Bei Nichtdurchführung der Änderung ergeben sich keine Änderungen in Hinblick auf elektromagnetische Felder.

Erschütterungen, Gefahrenschutz

Bei Nichtdurchführung der Änderung ergeben sich keine Änderungen in Hinblick auf Erschütterungen und Gefahrenschutz.

Kampfmittel

Bei Nichtdurchführung der Änderung würde kein Eingriff in den Boden erfolgen, Auswirkungen durch möglicherweise vorhandene Kampfmittel wären daher nicht gegeben. Eine Bergung möglicher Kampfmittel wäre nicht möglich.

Lufthygiene

Bei Nichtdurchführung der Änderung würde es nicht zu einer durch das Vorhaben ausgelösten Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen und nicht zu einer Bebauung der Flächen. Eine Ansiedlung schützenswerter Nutzungen im Änderungsbereich würde nicht erfolgen.

Auswirkungen auf die Lufthygiene und auf die vorhandenen guten Austauschbedingungen würden sich nicht ergeben.

Geruch

Bei Nichtdurchführung der Änderung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Mögliche damit verbundene Geruchsemissionen würden bestehen bleiben.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Bei Nichtdurchführung der Änderung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Eine Ansiedlung von Nutzungen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen würde nicht erfolgen. Da auf der Fläche keine Ansiedlung neuer Nutzungen erfolgen würde, ergeben sich keine Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Umgebung.

Mobilität

Bei Nichtdurchführung der Änderung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Das damit verbundene Verkehrsaufkommen würde weiterhin sehr gering bleiben, ein zusätzliches Verkehrsaufkommen würde nicht ausgelöst werden.

Störfallbetriebe

Bei Nichtdurchführung der Änderung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Auswirkungen in Hinblick auf Störfallnutzungen ergeben sich damit nicht.

7.1.4 Maßnahmen

Nutzungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Erholung und Freizeit

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Hochwasserschutz

Maßnahmen sind nicht erforderlich. Eine mögliche Verschärfung der Starkregensituation durch die zunehmende Versiegelung ist im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.

Verkehrs- und Lärmbelastung

Maßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Eine weitergehende Betrachtung muss im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen erfolgen, notwendige aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen sind ggfs. über den Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

Elektromagnetische Felder

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Erschütterungen, Gefahrenschutz

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Kampfmittel

Maßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Lufthygiene

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Geruch

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Mobilität

Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Erschließung der Flächen und eine aus verkehrstechnischer Sicht verträgliche Anbindung des Feuerwehrgerätehauses und der Schule an die B 51 muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sichergestellt werden. Mögliche verkehrsorganisatorische Maßnahmen zur Sicherung des Schulwegs, insbesondere zur sicheren Querung der B 51, können bei Bedarf außerhalb der Bauleitplanverfahren sichergestellt werden.

Störfallbetriebe

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Flora, Fauna und biologischer Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des BauGB sowie aus den Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG NRW. Die Darstellungen von Landschaftsplänen o.ä. sind zu berücksichtigen.

7.2.1 Bestandsbeschreibung

Tiere

Im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens wurde die „Artenschutzprüfung I (Vorprüfung) – Bebauungsplan Nr. 92 „Feuerwehrgerätehaus Tente / Unterstraße“ in Wermelskirchen (von Uwedo – Umweltplanung Dortmund, Stand: August 2023 mit Ergänzung Oktober 2025) erstellt.

Der Untersuchungsraum schließt neben dem eigentlichen Änderungsbereich Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über den Änderungsbereich hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Änderung auf umliegende Bestände abzudecken.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, haben eine Ortsbegehung des Änderungsbereiches, die Abfrage des Messtischblattes 4809 Remscheid (Q 3) sowie die Abfrage und Auswertung verfügbarer Daten des FIS sowie @LINFOS des LANUK stattgefunden. Zudem fand eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes statt. Auf Grundlage der dadurch erhaltenen Sachdaten wurde eine Vorprüfung des Artenspektrums mit einer aus den Daten begründeten Auswahl potenziell vorkommender Arten durchgeführt.

Insgesamt werden 30 Tierarten, davon 1 Fledermausart, 1 Amphibienart und 28 Vogelarten als planungsrelevant eingestuft und daher im Folgenden näher untersucht.

Amphibien:

In etwa 160 m Entfernung vom Änderungsbereich befindet sich eine bekannte Population des Feuersalamanders, der aufgrund seiner lokalen Bedrohung durch den Pilz „Bsal“ als planungsrelevant eingestuft wird. Die Population gilt als eine der größten kreisweiten Populationen und wird regelmäßig beprobt.

Der Änderungsbereich selbst weist keine Eignung als Fortpflanzungsstätte für den Feuersalamander auf.

Fledermäuse:

Die Auswertung ergab das potenzielle Vorkommen der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus im Änderungsbereich und dessen Umgebung. Dieser genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Jedoch nutzt die Art auch Baumhöhlen als Quartiere, z. B. als Balzquartiere (LANUV 2023). Da sich innerhalb des Änderungsbereiches weder Gebäude noch Baumbestand befinden, sind Betroffenheiten der Zwergfledermaus auszuschließen. Mögliche Flugleitlinien, die für Fledermausarten relevant sein könnten, liegen im Änderungsbereich nicht vor. Angrenzende Gehölzstrukturen die ggf. diese Funktion erfüllen, bleiben erhalten. Ggf. nutzen die Fledermausarten den Änderungsbereich zur Nahrungssuche. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Von essenziellen Nahrungshabitaten ist hier nicht auszugehen. Die Zwergfledermaus sowie weitere Fledermausarten werden daher nicht weiter betrachtet.

Avifauna:

Während der Ortsbegehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Amsel, Stieglitz, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Haussperling, Rabenkrähe, Buchfink, Blaumeise, Zilpzalp, Türkentaube, Zaunkönig, Kleiber, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Buntspecht und Elster. Die Arten gelten als nicht-planungsrelevant und werden daher nicht weiter betrachtet.

Der Änderungsbereich weist für die in Waldgebieten brütenden Arten bzw. Altholzbewohner (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Sperber, Waldohreule, Rotmilan, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht und Mäusebussard aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen keine geeigneten Habitatbedingungen auf. Allerdings können Vorkommen in dem westlich gelegenen Waldbereich nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Während der Ortsbegehung wurden in diesem Bereich insgesamt drei Mäusebussarde gleichzeitig von einem Baum auffliegend beobachtet, während ein anderer Mäusebussard aus einiger Entfernung anhaltend rief.

Brutplätze der Fels- und Nischenbrüter (Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe) können im Änderungsbereich ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind.

Der Feldsperling nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung. Ein Vorkommen der

Art im Umfeld des Änderungsbereiches kann aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aufgrund zu geringer Abstände zu Gehölzstrukturen des Grundstücks und zum Waldrand bzw. zu anthropogenen Störeffekten werden Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz ausgeschlossen.

Entsprechende Brutkolonien oder Altnester für den Graureiher als Gehölz- und Gebüschbrüter konnten im Änderungsbereich und den angrenzenden Bereichen nicht festgestellt werden. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art und der Offenlandbereiche im Umfeld ist nicht von einem essenziellen Habitatverlust auszugehen.

Entlang des Bachlaufes im Norden des Untersuchungsraumes wurden Spechthöhlungen erfasst, die als Brutplätze für den Star als Höhlenbrüter dienen können. Da die Begehung zu einem Zeitpunkt starker Belaubung stattfand, können weitere Höhlungen im Umfeld des Änderungsbereiches nicht ausgeschlossen werden. Die Wiesenfläche im Änderungsbereich bietet dem Star ein geeignetes Habitat zur Nahrungssuche.

Der Bluthänfling nutzt z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen als Lebensraum, aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort des Bluthänflings befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV 2023), weshalb ein Vorkommen nicht ausgeschlossen wird.

Der bevorzugte Neststandort für den Girlitz befindet sich in Nadelbäumen (LANUV 2023). Daher kann eine Habitateignung im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden.

Für den Neuntöter liegen im Untersuchungsraum nutzbare Strukturen für die Anlage der Nester in dichten hochgewachsenen Büschen im Übergang zur offenen Feldflur und Grünlandbereichen vor (LANUK 2023). Die Nahrungssuche erfolgt im Bereich von insektenreichen Saum- und Ruderalstrukturen, die im Umfeld des Änderungsbereiches zu finden sind, weshalb ein Vorkommen nicht auszuschließen ist.

Der Untersuchungsraum weist geeignete Habitatbedingungen für den Baumpieper auf, der offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht bewohnt. Aufgrund dessen ist ein Vorkommen möglich.

Der Gartenrotschwanz lebt in NRW bevorzugt in sandigen, lichten Kiefernwäldern und am Rande von größeren Heidegebieten, so dass Brutvorkommen hier unwahrscheinlich sind.

Das Vorkommen der gewässergebundenen Arten Eisvogel, Teichrohrsänger, Wasserralle und Zwergtaucher kann aufgrund fehlender geeigneter Fließ- und Stillgewässer ausgeschlossen werden. Die Bachläufe im Norden und Süden des Untersuchungsraumes bieten den Arten keine geeigneten Habitatbedingungen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wurde das potenzielle Artenspektrum anhand der Messtischblattangaben und der vor Ort festgestellten Habitatstrukturen eingegrenzt.

Arten, für die keine geeigneten Habitatbedingungen vorliegen oder deren ökologische Ansprüche im Untersuchungsraum offensichtlich nicht erfüllt werden, werden von der weiteren Prüfung ausgenommen.

Für die nachfolgend genannten Arten ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Änderungsbereich oder dessen unmittelbarer Umgebung ein Vorkommen nicht auszuschließen, sodass diese im weiteren Verfahren vertieft betrachtet wurden: Habicht,

Sperber, Waldohreule, Rotmilan, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht, Mäusebussard, Feldsperling, Baumpieper, Neuntöter, Star, Bluthänfling und Girlitz.

Pflanzen

Der Änderungsbereich besteht überwiegend aus einer landwirtschaftlich genutzten Offenlandfläche, im Südwesten liegt ein asphaltierter Weg. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Juli 2023 stellte sich diese Offenlandfläche als Wiese dar und wurde im Süden als Holzlager genutzt. Gehölz- oder Gebüschstrukturen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Außerhalb des Änderungsbereiches, entlang der B 51, befindet sich einzelner Baumbestand in Form von Bergahornbäumen mit Stammdurchmessern von 50 – 60 cm sowie ein bewachsener Grünstreifen mit Gräsern, Brennnessel, Distel und Bergahorn-Jungwuchs. Des Weiteren grenzen westlich des Änderungsbereiches die Gehölz- und Gebüschstrukturen des dort gelegenen Wohngrundstückes an. Diese setzen sich u. a. aus Birke, Hasel, Fichte, Eibe, Kirsche und Eiche zusammen. In der Umgebung des Wohngebäudes im Nordwesten befindet sich entlang der Änderungsbereichsgrenze ebenfalls einzelner Baumbestand. Das weitere Umfeld nördlich und südlich ist ebenfalls durch Wohnbebauung geprägt. Westlich befinden sich Offenlandflächen sowie in weiterer Entfernung Wald.

Von dem Wohngrundstück an der westlichen Grenze aus führt ein temporärer Forstweg in Richtung Westen bis in das dort gelegene Waldstück. Die Flächen entlang des Weges stellen sich überwiegend als Wiesenfläche mit einigen Gehölzen dar. Das Gelände fällt zum Wald hin leicht ab. Des Weiteren verläuft entlang des Weges eine Hecke, welche sich u. a. aus Liguster, Holunder und Ilex zusammensetzt. Die Waldflächen westlich des Änderungsbereiches setzen sich im Randbereich überwiegend aus Stieleiche, Bergahorn, Hainbuche und Rotbuche zusammen. Die Eichen besitzen teilweise Stammdurchmesser von bis zu 1 m. Die Hainbuchen weisen überwiegend ein geringes Baumholz auf. Ca. 30 m hinter dem Waldrand folgt ein Bereich, der ehemals mit Fichten bestanden war, zum Zeitpunkt der Ortsbegehung jedoch großflächig gerodet war.

Im südlichen Teil des Untersuchungsraumes befindet sich eine Quelle, aus welcher der Ellinghauser Bach entspringt und in Richtung Westen fließt. Das Umfeld der Quelle war ehemals mit Fichten bestanden, zum Zeitpunkt der Ortsbegehung jedoch ebenfalls gerodet. Entlang des Bachlaufes wachsen zusätzlich zu den bereits genannten Gehölzarten auch Erle und Pappel. Die Gehölze weisen in diesem Bereich überwiegend geringes Baumholz, vereinzelt aber auch Stammdurchmesser zwischen 70 und 100 cm auf. Im Norden des Untersuchungsraumes befindet sich eine weitere Quelle, aus welcher der Bachlauf „Tenter Siepen“ entspringt und ebenfalls in Richtung Westen fließt. Die Quelle ist von einer Baumgruppe, bestehend aus sechs Traubeneichen und zwei Rotbuchen, umgeben. Diese weisen alle Stammdurchmesser zwischen 80 und 120 cm auf. Im weiteren Verlauf des Baches befindet sich zudem ein abgebrochener Totholzstamm, welcher Spechthöhlungen aufweist.

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wermelskirchen und befindet sich damit im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“ mit dem Ziel 2.2. – 0.4 „Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum“, das folgende Schutzzwecke festsetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in der Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG); - Erhaltung eines landschaftskundlich und kulturhistorisch schutzwürdigen Steinbruchs bei Schöllerhof (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG).

7.2.2 Prognose bei Durchführung der Änderung

Tiere

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind insbesondere der Verlust der offenen Wiesenfläche mit Versiegelung des Bodens und anschließender Neubebauung relevant sowie ggf. auftretende bau- und betriebsbedingte Störungen der Fauna.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der vorliegenden Artenschutzvorprüfung sah die Planung eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ und angrenzend „Wohnbauflächen“ vor. Da sich die Planungsanforderungen zwischenzeitlich geändert haben, erfolgte eine Anpassung der Planungsziele und statt der geplanten Wohnbebauung ist auf den nordöstlichen Flächen nun eine Gemeinbedarfsfläche „Schule“ vorgesehen. Mit der Nutzungsänderung sind keine veränderten oder zusätzlichen Wirkfaktoren verbunden. Die Überbauung der Fläche und potenzielle Störfaktoren wurden bereits bewertet. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung behalten daher auch unter Berücksichtigung der Schulnutzung ihre Gültigkeit (siehe ergänzende Stellungnahme zur Artenschutzvorprüfung Stufe I, Stand 24.02.2026).

Zwischenzeitlich hat der LANUK die Artenliste des MTB 4809/3 aktualisiert, dabei wurden 12 zusätzliche Arten in die Liste der planungsrelevanten Arten aufgekommen. Da die Habitatsignung der Fläche eher eingeschränkt ist und eine Sicherung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich ist, wird eine weitergehende Betrachtung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht als notwendig angesehen. Eine Aktualisierung der gutachterlichen Bewertung unter Berücksichtigung der weiteren Arten muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Amphibien:

Um eine Beeinträchtigung von Vorkommen des Feuersalamanders ausgehend von der Ausbreitung von Bsal zu vermeiden, sind gemäß der Unterlage „Hygienemaßnahmen bei Gelände- und Bauarbeiten am Gewässer oder im gewässernahen Bereich zur Verhinderung der Ausbreitung und Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen“ (Rheinisch-Bergischer Kreis, Stand 2022) Maßnahmen im Rahmen von Bauvorhaben zu

berücksichtigen. Ziel der Maßnahmen ist es bei Arbeiten im Lebensraum von Amphibien einer unbeabsichtigten Verbreitung der Krankheitserreger entgegenzuwirken. Dabei stellt besonders kontaminiertes Erdmaterial (z. B. an Reifen oder Gerätschaften) ein Problem dar.

- Teile von Maschinen oder Ausrüstung (z. B. auch Schuhsohlen), die in Kontakt mit Wasser und feuchter Erde waren, sollten gereinigt werden, bevor sie an einem anderen Standort eingesetzt werden. Dabei sollten Pflanzenreste und Erdreste von den Maschinen und aus den Reifenprofilen entfernt werden.
- Zusätzlich sollte das Equipment desinfiziert werden. Es ist darauf zu achten, dass bestimmte Desinfektionsmittel aufgrund ihrer schädlichen Wirkung für Gewässerorganismen nicht in Gewässernähe oder auf unversiegelten Flächen eingesetzt werden.
- Sollte eine Desinfektion nicht möglich sein, ist vor der Benutzung auf Durchtrocknung des Equipments zu achten.
- Bei Geländearbeiten auch außerhalb von gewässernahen Bereichen darf ortsfremdes Erd- oder anderes Verfüllmaterial nur eingebracht werden, wenn das Material nicht aus einem Gebiet stammt, in dem der für Feuersalamander letale Pilz Bsal nachgewiesen wurde. Entsprechende Informationen müssen vor der Beschaffung des Materials bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

Die Einhaltung der Maßnahmen muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung geprüft und sichergestellt werden. Unter Einhaltung dieser Vorgaben sind artenschutzrechtliche Konflikte mit den 160 m entfernten Vorkommen des Feuersalamanders auszuschließen. Faunistische Kartierungen sowie eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II sind demnach nicht erforderlich. Die Einhaltung der Vorgaben muss im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden.

Fledermäuse:

Da sich innerhalb des Änderungsbereiches weder Gebäude noch Bäume befinden, sind Betroffenheiten der Zwergfledermaus auszuschließen. Potenzielle Störungen von Fledermausarten sind ggf. durch Lichtimmissionen möglich. Daher sollten Maßnahmen zur Reduktion der Lichtimmissionen bei der Projektgestaltung berücksichtigt werden. Zusätzlich wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, bei der Änderung die Umsetzung von Dachbegrünungen, Begrünungen der öffentlichen Bereiche sowie eine Eingrünung der Randbereiche zu prüfen, um dadurch den Insektenreichtum zu fördern und die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse im Änderungsbereich aufzuwerten.

Avifauna:

Für die oben genannten Gehölz- und Gebüschbrüter sowie für den Feldsperling als Art der offenen Kulturlandschaft besteht ein Brutpotenzial in den umliegenden Gehölzbeständen. Die Änderung bewirkt bau- und betriebsbedingte Störungen im Rahmen der Errichtung bzw. der späteren Nutzung des neuen Feuerwehr- und Schulstandortes. Das Vorhaben wird sich auf einen Abschnitt der Offenlandbereiche entlang der B 51 konzentrieren. In diesem Bereich bestehen bereits Vorbelastungen durch den Straßenverkehr, die umliegende Wohnbebauung und die Nutzung als Holzlager. Hinsichtlich der Gartengehölze des Grundstückes westlich des Änderungsbereiches liegen ebenfalls bereits Vorbelastungen durch die anthropogene Nutzung vor, so dass erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störungen der Fauna in diesem

Bereich ausgeschlossen werden können. Die Gehölze im Umfeld der Quelle befinden sich in einer Entfernung von ca. 70 bis 90 m zum Änderungsbereich. Der Waldrand weist eine Entfernung von 200 m zum Vorhaben auf. Die genannten Vogelarten besitzen nach FLADE (1994) Fluchtdistanzen zwischen 10 und 30 m. Des Weiteren kommt es bei Überbauung der Wiese zwar zu einem Verlust eines potenziellen Nahrungshabitates der Arten, jedoch ist dieser aufgrund der verbleibenden umliegenden Offenlandbereiche nicht als essenziell anzusehen.

Trotz dem Vorfinden einer Spechthöhle als potenzieller Lebensraum für Stare und der Beobachtung mehrerer Mäusebussarde sind aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Waldrand (ca. 200 m) keine grundsätzlichen Auswirkungen in Form von bau- oder betriebsbedingten Störungen auf die genannten Arten anzunehmen. Es wird jedoch empfohlen, auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ergänzende Horstkartierungen durchzuführen, um relevante Auswirkungen verbindlich ausschließen zu können. Allerdings unterliegt der Wald im Randbereich bereits anthropogenen Störungen in Form von forstwirtschaftlicher Nutzung, so dass Artvorkommen im unmittelbaren Waldrandbereich nicht zu erwarten sind. Mögliche Brutplätze befinden sich daher voraussichtlich tiefer im Wald mit ausreichend Abstand zu den Störquellen der Forstwirtschaft und somit auch außerhalb der Störwirkungen durch das Vorhaben.

Eine Funktion der Freiflächen im Änderungsbereich als Nahrungshabitat ist möglich. Laut der BUND Ortsgruppe Wermelskirchen-Burscheid nutzt z. B. der Rotmilan die Wiesenflächen zur Jagd. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2023).

Aus den oben genannten Gründen ist hinsichtlich potenzieller Brutplätze der Gehölz- und Gebüschbrüter sowie der wald- und altholzbewohnenden Arten in den umliegenden Gehölzen aufgrund der Entfernung zum Änderungsbereich von keinen erheblichen Störwirkungen durch das Vorhaben auszugehen. Weiterhin ist anzunehmen, dass den betroffenen Arten in den umliegenden Gehölzbeständen und Offenlandbereichen ggf. ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Alle Vogelarten (planungsrelevant, wie nicht planungsrelevant) können bezüglich Vogelschlags an Glasflächen betroffen sein. Bei Realisierung von Glasfassaden / größeren Glaselementen sind zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben aktuelle Leitfäden und Veröffentlichungen zu diesem Thema in den Architektenentwürfen zu berücksichtigen.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung üblicher Vermeidungsmaßnahmen im Änderungsbereich ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Pflanzen

Die Gehölz- und Gebüschstrukturen der B 51 oder der Gartenstrukturen westlich des Änderungsbereiches sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Mit Durchführung der Änderung wird eine großflächige Versiegelung innerhalb des Änderungsbereichs planungsrechtlich vorbereitet. Innerhalb des Änderungsbereichs ist abgesehen von der strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Grünfläche keine Vegetation vorhanden. Seltene, gefährdete oder geschützte Arten sind von der Planung nicht betroffen. Einzelne Baumbestände in den Randbereichen sind, wenn möglich, zu erhalten.

Durch die Lage der Fläche am Siedlungsrand bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Funktion der Fläche im Biotopverbund. Eine besondere Bedeutung der Fläche in Hinblick auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes ist ebenfalls nicht erkennbar.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zwar zu einem Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke und der Funktion als Pflanzenstandort, jedoch werden keine hochwertigen oder besonders schutzwürdigen Vegetationsstrukturen in Anspruch genommen. Aufgrund der Vorprägung des Standorts durch die angrenzende Straße und die benachbarte Wohnbebauung sowie der weiterhin großflächig vorhandenen Grünland- und Waldbestände im Umfeld sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden insgesamt als gering eingestuft.

Ein externer Ausgleich zur Kompensation des durch die Versiegelung ausgelösten Eingriffs muss auf Grundlage der konkreten Planung auf Ebene des Bebauungsplans festgelegt werden.

7.2.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Tiere

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Eine Flächeninanspruchnahme würde nicht erfolgen, sodass Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere auszuschließen wären. Auch die derzeitige Ausprägung der Fläche sowie die vorhandenen Störwirkungen, insbesondere durch die B 51, blieben unverändert bestehen.

Da die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen zur Sicherung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und eines Schulstandortes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit alternativlos ist, wäre bei Verzicht auf den vorliegenden Standort die Inanspruchnahme anderer Flächen erforderlich. Auch dort wären Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten; eine abschließende Beurteilung möglicher Alternativen ist jedoch nicht möglich.

Pflanzen

Bei Nichtdurchführung der Änderung würde die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen würden sich nicht ergeben, da keine Inanspruchnahme von Flächen erfolgt. Die eher strukturarme und vegetationslose Fläche würde voraussichtlich in ihrer heutigen Ausprägung bestehen bleiben.

7.2.4 Maßnahmen

Tiere

Gutachterlich wird eine zeitliche Eingrenzung außerhalb der Brutzeiten sowie ein angemessener Umgang zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben empfohlen.

Um potenzielle Auswirkungen der baubedingten Störungen zu minimieren, wird empfohlen, dass die Baustelle vor der Brutzeit zu beginnen und kontinuierlich fortzuführen ist, um eine Besiedlung im etwaigen Störungsbereich zu vermeiden. Den betroffenen Arten stehen in den umliegenden Waldflächen und Offenlandflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Zusätzlich sollten Maßnahmen zur Reduktion der Lichtimmissionen bei der Projektgestaltung berücksichtigt werden und es wird empfohlen, bei der Änderung die Umsetzung von Dachbegrünungen, Begrünungen der öffentlichen Bereiche sowie eine Eingrünung der Randbereiche zu prüfen, um dadurch den Insektenreichtum zu fördern und die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse im Änderungsbereich aufzuwerten.

Im Hinblick auf die im Umfeld bekannte Feuersalamanderpopulation ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Verschleppung des Pilzes *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) erfolgt. Hierzu sind Baumaschinen, Geräte und Schuhwerk vor Verlassen des Baufeldes zu reinigen. Zudem ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Vorschläge können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht verbindlich gesichert werden und sollten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Pflanzen

Da ein möglicher Eingriff in das Schutzgut Pflanze aufgrund der wenigen Grünstrukturen im Änderungsbereich gering ist, sind konkrete Maßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht notwendig. Auf Ebene des Bebauungsplans sollte die zulässige Versiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden und für die verbleibenden Freiflächen eine möglichst hohe Grünqualität gesichert werden. Ein externer ökologischer Ausgleich ist falls notwendig über den Bebauungsplan zu sichern.

7.3 Schutzgut Boden

Böden sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und übt als zentrales Umweltmedium vielfältige Funktionen im Ökosystem aus. Deshalb kommt dem Schutz des Bodens in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu (vorsorgender Bodenschutz).

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zielt in § 1 darauf ab, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Der Schutz von Böden und Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 1 und 2 BBodSchG) wird somit durch das Bundes-Bodenschutzgesetz gesetzlich geregelt. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

7.3.1 Bestandsbeschreibung

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW weist für die Flächen des Änderungsbereiches den Bodentyp „Braunerde“ aus. Die Schutzwürdigkeit der Böden ist nicht bewertet. Sowohl die Grundwasserstufe als auch der Staunässegrad wird mit Stufe 0 – ohne Grundwasser bzw. ohne Staunässe angegeben. Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit einem Wert von 20 bis 35 als gering eingestuft. Die Erodierbarkeit des Oberbodens

wird mit einem Faktor von 0,34 als hoch bewertet. Der Bereich weist eine tonig-schluffige Bodenartengruppe des Oberbodens auf.

Im Rahmen des für den Bebauungsplan Nr. 92 erstellten „Bodengutachtens zum Bauvorhaben: Neubau eines Feuerwehrgebäudes am Standort Tente“ (von Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure, Stand: Juni 2024) wurden innerhalb der Untersuchungsfläche folgende Bodenschichten angetroffen: Oberboden (ganz untergeordnet / umgelagert), sonstige Auffüllungen, Lößlehm, Verwitterungszone, Grundgebirge.

Der tiefere Untergrund wird durch Sedimentgesteine des Unterdevons aufgebaut. Laut Geologischer Karte stehen im Untergrund der Untersuchungsfläche die Remscheider Schichten an. Bei diesen handelt es sich um Tonsteine, untergeordnet um Sand- und Schluffsteine. Die Schichten des Grundgebirges werden in den Tallagen von quartären Siefen- bzw. Bachablagerungen (Hochluftsediment und Bachschotter) überdeckt. In den ansteigenden Bereichen des Talhanges fehlen die Siefen- bzw. Bachablagerungen. Das Grundgebirge wird hier erst von kiesig-schluffigen Verwitterungsprodukten (Verwitterungszone aus Verwitterungsschutt oder Verwitterungslehm) und dann von Löß- oder Hanglehm überlagert.

Hinweise auf Altlasten im Änderungsgebiet sind nicht bekannt.

7.3.2 Prognose bei Durchführung der Änderung

Da der Änderungsbereich im Bestand aus landwirtschaftlich genutzten Grünflächen besteht, wird die Fläche durch die Änderung für eine nahezu flächendeckende Versiegelung vorbereitet und ein Eingriff in die bestehenden Bodenstrukturen ermöglicht. Die Bodenfunktionen werden mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich auf dem größten Teil der Fläche bau- und anlagenbedingt verloren gehen. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades reduzieren sich die natürlichen Bodenfunktionen wie Habitatfunktionen für Pflanzen und Tiere sowie Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktionen auf den bisherigen Freiflächen. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Planung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Plangebiet auszugehen.

Da die Fläche an den bestehenden Siedlungsraum anschließt und durch die Lage an der B 51 bereits sehr gut erschlossen ist und damit keine zusätzlichen öffentlichen Erschließungsflächen notwendig werden, sind die Eingriffe voraussichtlich geringer als auf vergleichbaren Flächen. Insbesondere im Hinblick auf das Planungsziel, das die Versorgungssicherheit in Tente und Unterstraße in Hinblick auf den Brandschutz und die Schulversorgung vorsieht, und aufgrund fehlender Alternativflächen mit voraussichtlich geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird der Eingriff an dieser Stelle als vertretbar angesehen.

Gemäß Unterer Bodenschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises soll im Rahmen von verbindlichen Bauleitplanverfahren eine Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage des „Bewertungsverfahrens Boden Modell Oberberg“ des Oberbergischen Kreises erfolgen. Demnach werden die vorliegenden Braunerden als Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eingestuft, die jedoch noch großflächig im Umfeld vorhanden sind. Bei Eingriffen in diese Böden entsteht eine Ausgleichsverpflichtung, die 30 bis 50 % der Gesamtfläche entspricht. Eine Berücksichtigung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Da im Änderungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden sind, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

7.3.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung würden kein Eingriff in den Boden und auch keine oberirdische Versiegelung stattfinden. Die Bodenfunktionen würden damit in ihrem heutigen Umfang bestehen bleiben. Mögliche Auswirkungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung würden bestehen bleiben.

Da die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen zur Sicherung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und eines Schulstandortes zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit alternativlos ist, wäre eine Inanspruchnahme anderer Flächen notwendig. Es ist davon auszugehen, dass sich auch in diesem Fall Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben werden, eine abschließende Beurteilung des Umfangs ist jedoch nicht möglich.

7.3.4 Maßnahmen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind keine Maßnahmen notwendig. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sollte der Eingriff in den Boden auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Darüber hinaus ist auf Ebene des Bebauungsplans gemäß „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg“ des Oberbergischen Kreises ein Bodenausgleich umzusetzen. Die Ausgleichsverpflichtung entspricht bei den vorliegenden Böden üblicherweise 30 bis 50 % der Gesamtfläche. Bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass Biotopaufwertungen üblicherweise auch zur Verbesserung der Bodenverhältnisse beitragen. Daher können in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial verbunden werden (komplementäre Verknüpfung). Dies führt in den meisten Fällen dazu, dass für Böden der Kategorie 0 und 1 wie im vorliegenden Fall keine zusätzlichen Flächen über den Biotopausgleich hinaus für Bodenausgleich erforderlich sind.

7.4 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

7.4.1 Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich ist insgesamt ca. 1,64 ha groß, durch eine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche geprägt und von der Bundesstraße B 51, Siedlungsbereichen und weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Im südlichen Bereich innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich ein asphaltierter Weg, der den Zugang zu dem am Rande der Planfläche befindlichen Wohngebäude ermöglicht. Die Fläche ist damit im Wesentlichen unversiegelt und gehölzarm.

7.4.2 Prognose bei Durchführung der Änderung

Durch die Änderung werden die bisher unversiegelten Flächen für eine großflächige Versiegelung vorbereitet. Hierdurch geht die bisherige Freiraumfunktion der Fläche verloren

und die Voraussetzungen für eine teilweise Versiegelung sowie eine dauerhafte Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen werden geschaffen. Die Fläche schließt unmittelbar an bestehende Siedlungs- und Verkehrsstrukturen an und stellt eine Baulücke bzw. Arrondierung des vorhandenen Siedlungsrandes dar. Für die geplanten Nutzungen kann auf die bestehende Erschließung zurückgegriffen werden, sodass keine zusätzlichen Verkehrsflächen oder weitergehenden Eingriffe in bislang unerschlossene Freiräume erforderlich werden. Eine Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsräume ist nicht zu erwarten. Trotz der Vorprägung der Fläche durch die umliegenden Siedlungsstrukturen führt die Planung zu einem dauerhaften Verlust unbebauter Freiflächen und landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden daher insgesamt als mittel bewertet.

Aufgrund der Lage angrenzend an die umliegenden Siedlungsflächen und die vorhandene Erschließung über die B 51 und aufgrund fehlender Alternativflächen mit voraussichtlich geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche wird die Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses und des Schulgebäudes zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in Tente und Unterstraße im vorliegenden Fall als vertretbar angesehen.

7.4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung würden kein Eingriff in den Boden und auch keine oberirdische Versiegelung stattfinden. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche wären damit im Änderungsbereich nicht gegeben.

Da die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen zur Sicherung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und eines Schulstandortes zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit alternativlos ist, wäre eine Inanspruchnahme anderer Flächen notwendig. Es ist davon auszugehen, dass auch in diesem Fall eine Realisierung mit zusätzlicher Versiegelung und den damit verbundenen Auswirkungen einhergehen würde. Insbesondere aufgrund der vorhandenen Erschließung des Änderungsbereiches sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche im vorliegenden Fall vergleichsweise gering, bei Inanspruchnahme anderer Fläche könnten sich höhere Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben.

7.4.4 Maßnahmen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Maßnahmen notwendig. Auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans sind Maßnahmen zur Begrenzung des Versiegelungsgrades umzusetzen, um die Überbauung der Fläche zu regulieren.

7.5 Schutzgut Wasser

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ist Wasser ein Schutzgut, ebenso sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB Abwasser und Trinkwasser Belange, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das Wasserhaushaltsgesetz regelt als Rahmengesetz neben den Bewirtschaftungsgrundsätzen für Gewässer und dem allgemeinen Besorgnisgrundsatz für die Benutzung von Gewässern insbesondere die Genehmigungstatbestände für bestimmte Gewässerbenutzungen sowie die Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung. Maßgebend für die Bauleitplanung ist das Landeswassergesetz, das Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser formuliert. Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW ist Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Entsprechende Regelungen können als Satzung beschlossen oder durch Festsetzungen im Bebauungsplan

getroffen werden. Weitergehende Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung regelt der Trennerlass (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - vom 26.5.2004) des Landes Nordrhein-Westfalen.

7.5.1 Bestandsbeschreibung

Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. Südlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Quelle, aus welcher der Ellinghauser Bach entspringt und in Richtung Westen fließt. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich eine weitere Quelle, aus welcher der Bachlauf „Tenter Siepen“ entspringt und ebenfalls in Richtung Westen fließt.

Grundwasser

Das obere Grundwasserstockwerk ist innerhalb des zerklüfteten Festgesteins ausgebildet. Die Grundwasserfließrichtung ist dominierend mit der Geländeneigung gleichzusetzen. Das heißt die Fließrichtung verläuft überwiegend in nordöstliche Richtung.

Freies Untergrundwasser wurde bei durchgeführten Bohrungen bis in Tiefen von 3,0 m nicht angetroffen. Die angetroffenen Böden wurden mit trocken bis feucht angesprochen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Sengbachtalsperre“. Südwestlich grenzt teilweise unmittelbar die Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes an. Vorhaben innerhalb der Schutzzone III sind genehmigungspflichtig. Mit Schreiben vom 10.06.2026 wurde ein Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 WSGVo Sengbachtalsperre gestellt. Mit Schreiben vom 30.06.2026 (Az. 66-13-38-10052-2026) wurde die Genehmigung durch die untere Wasserbehörde erteilt.

Hochwasser / Überflutung

Innerhalb des Änderungsbereiches oder in dessen näherer Umgebung befinden sich keine größeren Oberflächengewässer, weshalb Hochwasser oder Überflutungen durch oberflächlich anfallendes Wasser ausgeschlossen werden können. Der Änderungsbereich liegt nicht im Bereich von Flächen, für die in den Hochwassergefahrenkarten für Hochwasserereignisse mit hoher, mittlerer oder niedriger Wahrscheinlichkeit Überflutungen ausgewiesen sind und ebenfalls außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Starkregen

Im Bestand ist die Fläche unversiegelt, wodurch anfallendes Niederschlagswasser auf der Fläche weitgehend versickern kann. Bei Starkregen kommt es aufgrund des bestehenden Gefälles im Bestand weder bei extremen noch bei außergewöhnlichen Ereignissen zu Wasseransammlungen innerhalb der Fläche.

Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Der Änderungsbereich ist im Bestand nicht erschlossen und unversiegelt, das anfallende Niederschlagswasser versickert derzeit auf der Fläche.

7.5.2 Prognose bei Durchführung der Änderung

Oberflächengewässer

Bei Durchführung der Änderung ergeben sich keine Auswirkungen auf die im näheren Umfeld liegenden Oberflächengewässer.

Grundwasser

Mit der Änderung wird eine erstmalige Versiegelung der Flächen planungsrechtlich vorbereitet. Mit der Versiegelung geht eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit der Flächen und damit verbunden eine Reduzierung der Grundwasserneubildung einher.

Aufgrund der gut erschlossenen Lage angrenzend an die B 51 und bestehende Siedlungsnutzungen und da mit der Planung eine Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen wird, die dem Wohl der Allgemeinheit dient, wird die Ausweisung der Bauflächen innerhalb der Wasserschutzzone III als vertretbar angesehen.

Die Niederschlagsentwässerung soll vorzugsweise über Versickerungsanlagen innerhalb der Fläche erfolgen. Für belastetes Niederschlagswasser von Hof- und Straßenflächen muss eine Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgen. Negative Auswirkungen auf die Grundwasserqualität innerhalb der Wasserschutzzone III können damit vermieden werden. Mit der Umsetzung einer vollständigen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird die Grundwasserneubildung innerhalb der Fläche im Wesentlichen räumlich verlagert, maßgebliche Auswirkungen auf den Umfang der Neubildung ergeben sich jedoch nicht. Die Auswirkungen werden daher unter Berücksichtigung einer Versickerung als vertretbar angesehen.

Für unterkellerte Gebäude ist nicht auszuschließen, dass temporär Schichtenwasser aus den bergseitigen Baugrubenwänden austreten kann.

Hochwasser / Überflutung

Es besteht auch nach Umsetzung der Planung weder für den Änderungsbereich noch für dessen nähere Umgebung ein Risiko durch Hochwasser.

Da im Änderungsbereich keine Hochwassergefahren bestehen und da die Planung aufgrund der untergeordneten Flächengröße keine raumbedeutsame Planung darstellt, ist eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz im vorliegenden Fall nicht notwendig.

Starkregen

Es ist davon auszugehen, dass mit der Änderung zukünftig eine Erhöhung der Versiegelung ermöglicht wird und es zu Geländemodellierungen innerhalb der Fläche kommen wird. In diesem Zusammenhang ist auf damit verbundene mögliche Starkregengefahren durch veränderte Fließwege und Geländeneigungen zu achten. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass mit der Planung keine Verschlechterungen für umliegende Grundstücke Dritter ausgelöst werden. Im Rahmen der weiteren Planungen sollten die Außenanlagen so modelliert werden, dass es im Starkregenfall nicht zu Gefahrenstellen oder Beschädigungen kommt.

Da im Änderungsbereich keine Hochwassergefahren durch Starkregen bestehen und da die Planung aufgrund der untergeordneten Flächengröße keine raumbedeutsame Planung darstellt, ist eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz im vorliegenden Fall nicht notwendig.

Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Mit der Änderung wird für den Bereich eine erstmalige Versiegelung ermöglicht. Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW ist Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Die anstehenden Böden erlauben in Teilbereichen eine Versickerung, die

Niederschlagswasserbeseitigung sollte daher bevorzugt innerhalb des Änderungsbereichs durch Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgen. Eine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser innerhalb der Wasserschutzzone III ist grundsätzlich möglich. Eine Sicherung der notwendigen Flächen muss auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen. Grundsätzlich ist anzustreben, das im Gebiet auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser vollständig in diesem zu entsorgen. Das auf befahrenen Flächen anfallende Wasser ist aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet vorzureinigen.

Innerhalb der B 51 liegt ein Schmutzwasserkanal, der nach aktuellem Kenntnisstand ausreichend leistungsfähig für die Aufnahme des zusätzlichen Schmutzwassers ist. Der Anschluss des anfallenden Schmutzwassers an die öffentliche Kanalisation ist damit möglich.

7.5.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Oberflächengewässer

Bei Nichtdurchführung der Änderung ergeben sich keine Auswirkungen auf die im näheren Umfeld liegenden Oberflächengewässer.

Grundwasser

Bei Nichtdurchführung der Änderung würde die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bestehen bleiben, eine erstmalige Versiegelung der Fläche würde nicht erfolgen. Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit und Grundwasserneubildung würden sich nicht ergeben.

Da die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen zur Sicherung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und eines Schulstandortes zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit alternativlos ist, wäre eine Inanspruchnahme anderer Flächen notwendig. Es ist davon auszugehen, dass auch in diesem Fall eine Realisierung mit zusätzlicher Versiegelung und den damit verbundenen Auswirkungen einhergehen würde.

Hochwasser / Überflutung

Da im Bestand kein Hochwasserrisiko auf der Fläche besteht, ergeben sich bei Nichtdurchführung der Änderung keine Auswirkungen.

Starkregen

Bei Nichtdurchführung der Änderung würde keine Versiegelung der Flächen erfolgen, Auswirkungen auf die Starkregensituation im Änderungsbereich und der näheren Umgebung würden sich daher nicht ergeben. Das Wasser könnte weiterhin frei auf der Fläche versickern bzw. hangabwärts abfließen. Wasseransammlungen wären auch zukünftig nicht zu erwarten.

Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Bei Nichtdurchführung der Änderung würde die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen fortgesetzt und keine Versiegelung der Flächen erfolgen. Das anfallende Niederschlagswasser könnte weiterhin frei auf der Fläche versickern, Änderungen gegenüber dem Bestand ergeben sich daher nicht.

Eine Ableitung von Schmutzwasser wäre nicht notwendig.

7.5.4 Maßnahmen

Oberflächengewässer

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Grundwasser

Maßnahmen sind nicht erforderlich. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bzw. auf Ebene der Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die Versiegelung der Flächen auf das notwendige Maß begrenzt wird und eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Fläche erfolgt. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind dabei zu berücksichtigen.

Hochwasser / Überflutung

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Starkregen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind keine Maßnahmen notwendig. Eine weitere Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung muss auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

7.6 Schutzgüter Luft und Klima / Energie

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a und h BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Übergeordnetes Ziel ist es, klimaökologische Ausgleichsräume und Luftleitbahnen zu erhalten, klimatische Belüftungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen lufthygienisch problematischer Situationen zu vermeiden.

7.6.1 Bestandsbeschreibung

Lokalklimatisch zeichnet sich der Änderungsbereich laut LANUK durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. Nördlich und östlich angrenzende Flächen weisen ein „Vorstadtklima“ auf. Südlich und westlich grenzen weitere Flächen mit „Freilandklima“ an den Bereich. Die Fläche ist eine unbebaute Grünfläche mit einer starken thermischen Belastung tags von 35 bis 41°C. Sie trägt zur Kaltluftbildung nachts bei und liegt im Bereich eines hohen Kaltluftvolumenstroms, der in Richtung Westen fließt. Westlich grenzen weitere Grünflächen mit starker thermischer Belastung an, wobei sich daran anschließend weiter westlich die Waldflächen mit einer schwachen thermischen Belastung von unter 29 °C befinden. Im Bereich der Siedlungsflächen im Osten herrscht eine starke bis extreme thermische Belastung am Tag von bis zu über 41°C.

Der Verkehr entlang der B 51 wirkt sich negativ auf die Lufthygiene in der näheren Umgebung aus. Aufgrund der zahlreichen und dichten Waldbestände in der Umgebung und der guten Austauschbedingungen werden diese Emissionen jedoch nicht als relevant angesehen.

Die im Rahmen des integrierten Klimaanpassungskonzeptes für die Stadt Wermelskirchen erarbeitete Planungshinweiskarte bestätigt und konkretisiert die Darstellungen des LANUK. Flächen im Norden des Änderungsbereiches sind Teil größerer zusammenhängender Kaltluftentstehungsflächen, die die umliegenden Grünland- und Waldflächen umfassen. Die Kaltluft strömt aus dem Änderungsbereich hangabwärts in Richtung Westen. Die Bereiche werden überwiegend als Ausgleichsräume mit einem Schutzbedarf 3. Priorität dargestellt. Dies umfasst stadtnahe Grün- und Freiflächen mit hoher klimaökologischer Bedeutung, die die Kaltluftzufuhr zu Luftaustauschbereichen und Leitbahnen unterstützen, sowie Flächen denen durch einen extremen Klimawandel zukünftig eine sehr hohe Bedeutung zukommt.

Schattenspendende Vegetation soll hier erhalten, geschützt und ausgebaut werden, eine gute Erreichbarkeit als Erholungsfläche ist zu gewährleisten.

Der Änderungsbereich wird als Entwicklungsfläche im Ausgleichsraum darstellt, in der eine bauliche Entwicklung mit optimierenden Maßnahmen stadtklimatisch verträglich möglich ist. Die Flächen der angrenzenden B 51 werden als Wirkraum mit Handlungsbedarf 2. Priorität dargestellt. Dies umfasst Flächen, die durch einen moderaten Klimawandel zukünftig eine ungünstige oder sehr ungünstige thermische Situation aufweisen werden. Anpassungsmaßnahmen wie zusätzliche Begrünung, Verschattung und Entsiegelung sind hier notwendig. Eine ausreichende Anzahl von Ausgleichsflächen sollte fußläufig gut erreichbar und zugänglich sein. Dezentrale Grünanlagen sollten neu geschaffen werden. Es besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nachverdichtungen jeglicher Art. Der Bereich der B 51 nordöstlich des Änderungsbereiches wird als Wirkraum 1. Priorität ausgewiesen, hier besteht bereits heute eine ungünstige oder sehr ungünstige thermische Situation mit entsprechend sehr hohem Bedarf an Verschattung und Begrünung.



Abbildung 8: Auszug aus der Planungshinweiskarte (Stand: Juni 2026), Quelle: Stadt Wermelskirchen

7.6.2 Prognose bei Durchführung der Änderung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Fläche für eine erstmalige Versiegelung vorbereitet, sodass davon auszugehen ist, dass sich das Klima im Änderungsbereich in der Gesamtbetrachtung thermisch erwärmen wird. Aufgrund der geplanten Nutzungen ist davon auszugehen, dass neben den notwendigen Gebäuden auch größere versiegelte Freiflächen für die Stellplatz- und Hofflächen der Feuerwehr sowie den Schulhof notwendig werden. Die Grünfläche mit starker thermischer Belastung wird sich voraussichtlich in eine Siedlungsfläche mit starker thermischer Belastung wandeln, wie die Flächen in der Umgebung. Es muss in Zukunft bei einem moderaten Klimawandelszenario mit

einer mittleren Hitzebelastung von 35-38,9°C PET (wahrgenommene Temperatur) gerechnet werden. Der Änderungsbereich ist von weitläufigen Ackerflächen umgeben, über die auch in Zukunft ein ausreichender Luftaustausch in Richtung Westen möglich sein wird.

Die im nördlichen Bereich liegenden Kaltluftentstehungsflächen werden durch die zunehmende Versiegelung voraussichtlich entfallen bzw. in ihrer Funktion eingeschränkt. Kaltluftleitbahnen übernehmen eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion, indem sie den Transport von nächtlich entstehender Kaltluft aus dem Freiraum in bebaute Bereiche ermöglichen. Dadurch tragen sie zur Durchlüftung und Abkühlung des Siedlungsraums bei und mindern insbesondere in den Sommermonaten die Belastung durch Hitze. Die Flächen im Änderungsbereich sind Teil größerer Kaltluftentstehungsflächen im Umfeld, die Kaltluft fließt talabwärts in Richtung Nordwesten bzw. Südwesten. Sie hat damit keinen relevanten Einfluss auf die belasteten Siedlungsflächen östlich des Änderungsbereiches an der B 51. Negative Auswirkungen der Planung beschränken sich damit im Wesentlichen auf den Änderungsbereich selbst.

Durch die Bebauung kann es abhängig von Höhe und Lage der Gebäude auch zu einer Reduzierung der Windgeschwindigkeit und Kaltluftvolumenstromdichte kommen. Da sowohl die Feuerwehr als auch die Schullnutzung typischerweise Solitärnutzungen darstellen, ist nicht von einer geschlossenen Bebauung entlang der B 51 auszugehen. Üblicherweise kommt es daher zu Anstauungen im bodennahen Bereich, ein Abfließen der Kaltluft zwischen und über den Gebäuden bleibt aber – mit gewisser zeitlicher Verzögerung – weiterhin möglich.

Eine bauliche Entwicklung der Flächen wird in der Planungshinweiskarte als stadtklimatisch verträglich möglich angesehen, wenn eine Berücksichtigung optimierender Maßnahmen erfolgt. Die Berücksichtigung muss auf Ebene des Bebauungsplans oder im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird die Inanspruchnahme der Flächen unter Berücksichtigung von in den weiteren Planungsebenen noch festzulegenden Maßnahmen als vertretbar angesehen, da keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf Flächen im Umfeld ausgelöst werden und es nicht zu einer Verschlechterung der bereits besonders stark belasteten Flächen im Umfeld kommt.

Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr anzunehmen. Feinstaubbelastungen können durch den Straßenverkehr sowie temporär aufgrund der ackerbaulichen und industriellen Nutzung im näheren Umfeld eintreten. Der Verkehr wird sich durch die Änderung voraussichtlich erhöhen, die Zunahme wird jedoch als moderat eingeschätzt, weshalb negative lufthygienische Auswirkungen durch die Änderung nicht zu erwarten sind.

In Summe werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft als vertretbar angesehen.

7.6.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung würde die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen voraussichtlich fortgesetzt werden, eine Versiegelung und Bebauung innerhalb des Änderungsbereiches würde nicht erfolgen. Auswirkungen auf die Kaltluftentstehungsflächen im Änderungsbereich sowie die Kaltluftströmung würden sich nicht ergeben.

Zusätzliche Verkehre und damit verbundene lufthygienische Auswirkungen würden nicht ausgelöst. Gegenüber dem Bestand würden sich in Summe keine Auswirkungen ergeben.

7.6.4 Maßnahmen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen getroffen.

Potenzielle Maßnahmen zur Reduzierung der klimatischen Auswirkungen sollten auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden. Dazu gehören eine Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf das notwendige Maß sowie Vorgaben zur Höhe und Stellung der baulichen Anlagen. Vorgaben über die textlichen Festsetzungen zur Begrünung der Außenanlagen, Stellplatzflächen und Dachflächen der Gebäude sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien können die klimatischen Auswirkungen weiter begrenzen.

7.7 Schutzgut Landschaft

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 2 und 3 des BauGB sowie aus den Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG NW.

7.7.1 Bestandsbeschreibung

Das Orts- und Landschaftsbild ist wesentlich durch die Lage an der B 51 und sich die beidseitig daran erstreckenden Siedlungsflächen geprägt. Der Siedlungsraum hat sich hier von Tente und Unterstraße aus bandartig entlang der B 51 entwickelt und verbunden, er umfasst jedoch nicht ausschließlich unmittelbar angrenzende und über die B 51 erschlossene Flächen, sondern auch Bebauung in zweiter und dritter Reihe, die über Stichstraßen erschlossen sind. Der Änderungsbereich umfasst eine von mehreren Freiflächen bzw. Baulücken entlang der B 51, die bisher noch unbebaut sind. Die Fläche stellt einen Übergangsraum zwischen dem Siedlungsbereich und den westlich anschließenden weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen dar, ist jedoch optisch deutlich stärker durch den Siedlungsraum geprägt.

7.7.2 Prognose bei Durchführung der Änderung

Durch die Änderung wird die Fläche für eine erstmalige Bebauung vorbereitet und die im Bestand landwirtschaftlich genutzte Grünfläche großflächig versiegelt und teilweise mehrstöckig bebaut. Mit der Bebauung wird die bestehende Lücke zwischen den Siedlungsstrukturen geschlossen und entlang der B 51 das Ortsbild geordnet und eine neue Raumkante geschaffen. Es erfolgt dabei eine Arrondierung der bestehenden Siedlungsflächen und keine Ausdehnung in bislang unzerschnittene Landschaftsräume. Die Flächen sind im Regionalplan aufgrund der bestehenden Prägung der Flächen als Teil des Siedlungsraums dargestellt.

Der derzeit mögliche Blick nach Westen in die freie Landschaft wird durch die geplante Bebauung in Zukunft eingeschränkt, jedoch nicht vollständig verbaut. Insbesondere die hinter dem Plangebiet anschließenden Waldflächen bleiben damit weiterhin bestehen. Eine Zugänglichkeit der Flächen für die Öffentlichkeit ist bereits im Bestand nicht gegeben. Durch die Änderung auf dieser Fläche angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen kann auf einen Flächenverbrauch im Freiraum verzichtet werden.

7.7.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung würde die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen voraussichtlich fortgesetzt werden, eine Versiegelung und Bebauung innerhalb des Änderungsbereiches würde nicht erfolgen. Die freie Sicht von der B 51 in Richtung Westen würde nicht eingeschränkt werden. Eine Schließung der Raumkanten entlang der B 51 würde nicht erfolgen.

7.7.4 Maßnahmen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß des Denkmalschutzgesetzes NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Ziel des Denkmalschutzes ist die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Stadt oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen.

7.8.1 Bestandsbeschreibung

Bau- und Naturdenkmäler sind im Änderungsgebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen bei der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege für den Änderungsbereich derzeit ebenfalls nicht vor. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Der Bereich befindet sich im „Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Mittelalterliche Straße Köln-Lennep-Schwelm“ (KLB 22.01). Der Verlauf dieser Straße aus dem 10. Jahrhundert ist identisch mit der heutigen B 51. Die spezifischen Ziele und Leitbilder der Straße sind das Wahrnehmen und Erlebarmachen der historischen Elemente sowie der Erhalt der historischen Stadtkerne.

Der Änderungsbereich befindet sich zudem in der Kulturlandschaft „Bergisches Land“, was ein durch Täler stark gegliederter Mittelgebirgsraum ist, der mit überwiegend geringwertigen Böden und sehr hohen Niederschlägen ausgestattet ist. Aufgrund dessen herrscht ein außerordentlicher Wasserreichtum.

Besondere Sachgüter sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

7.8.2 Prognose bei Durchführung der Änderung

Die Änderung bereitet die Fläche für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und eine Schulinutzung vor.

Da im Änderungsbereich und der näheren Umgebung keine Bau- und Naturdenkmäler vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Mit der Planung wird ein Eingriff in den Boden planungsrechtlich vorbereitet. Konkrete Hinweise auf ein Vorhandensein von Bodendenkmälern im Änderungsbereich liegen nicht vor. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials in der Fläche bisher noch nicht durchgeführt wurden. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden. Beim Auftreten

archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Wermelskirchen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren.

Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche sind aufgrund der bereits bestehenden siedlungsstrukturellen Prägung der Fläche und der untergeordneten Flächengröße nicht zu erwarten. Die Planung steht nicht in Konflikt mit den Zielen der Kulturlandschaftsbereiche.

Da im Änderungsbereich keine besonderen Sachgüter vorliegen, sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung in Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter damit als gering angesehen.

7.8.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung erfolgt kein Eingriff in die Flächen. Auswirkungen auf mögliche Bodendenkmäler sind daher ausgeschlossen.

Auswirkungen auf Baudenkmäler, Naturdenkmäler sowie Kulturlandschaftsbereiche und Sachgüter ergeben sich nicht.

7.8.4 Maßnahmen

Maßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Ein Hinweis auf den Umgang beim Fund von Bodendenkmälern sollte in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen werden.

7.9 Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die besondere Auseinandersetzung mit Wechselwirkungen ist nur dann erforderlich, wenn sie bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Umweltaspekte von entsprechender Bedeutung ist. Wechselwirkungen, die in der Auseinandersetzung mit den einzelnen Schutzgütern nicht bereits ausreichend betrachtet wurden, konnten im Rahmen der Bearbeitung nicht identifiziert werden.

7.10 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

7.10.1 Umsetzung der Änderung

Mit der Durchführung der 53. Flächennutzungsplanänderung werden die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich planungsrechtlich für die Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen vorbereitet. Mit der Ausweisung soll ein Standort für ein neues Feuerwehrgerätehaus gesichert werden, um langfristig die Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung in Tente und Unterstraße zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern. Ergänzend erfolgt die Sicherung von Flächen für einen Schulbau, um die Sanierung der Gemeinschaftsgrundschule „Am Haiderbach“ zu ermöglichen. Aufgrund der Lage unmittelbar an der B 51 ist die Fläche verkehrstechnisch sehr gut angebunden, insbesondere in Hinblick auf die schnelle Erreichbarkeit von Tente und Unterstraße im Einsatzfall.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Erhöhung der Verkehrsbelastung auf der B 51 zu erwarten, die Straße ist jedoch ausreichend leistungsfähig. Durch die Realisierung der Planung werden keine unzumutbaren Luft-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen auf die

benachbarten schutzwürdigen Bauflächen erzeugt. Eine Betrachtung möglicher Schallemissionen muss im weiteren Verfahren auf Grundlage der konkreten Planung erfolgen. Die Flächen bieten jedoch ausreichend Fläche zur Realisierung aktiver Lärmschutzmaßnahmen, sofern notwendig.

Mit der 53. Flächennutzungsplanänderung wird ein Eingriff in den Naturhaushalt erzeugt. Da die Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und sich als eher artenarme Wiesenfläche ohne Baumbestand darstellt, wird der Eingriff für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere als eher gering eingeschätzt. Ein relevanter Eingriff erfolgt jedoch durch die Versiegelung und den Eingriff in den Boden. Auf Ebene des Bebauungsplans ist sicherzustellen, dass der Eingriff auf das notwendige Maß begrenzt wird.

7.10.2 Nichtumsetzung der Änderung

Bei Prüfung der sogenannten "Nullvariante" sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Änderung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf den Bau eines Feuerwehrgerätehauses zum Katastrophen- und Brandschutz verzichtet, ebenso wie auf die Schaffung eines Schulstandortes. Bei einer Nichtdurchführung der Änderung würden die Flächen des Änderungsbereiches weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Grünfläche verbleiben. Die zuvor beschriebenen Eingriffe in die Umwelt würden unterbleiben. Mögliche Einwirkungen durch die Bewirtschaftung, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser, würden bestehen bleiben. Die Fläche würde sich auch zukünftig als eher artenarme Grünfläche mit geringer struktureller Vielfalt darstellen. Insgesamt wären die Umweltauswirkungen in Summe jedoch deutlich geringer als bei Umsetzung der Änderung.

Da eine Umsetzung der in der Brandschutzbedarfsplanung formulierten Maßnahmen zur Sicherung des Katastrophen- und Brandschutzes in Tente und Unterstraße zwingend notwendig ist und die Grundschule Am Haiderbach zur Aufrechterhaltung der Schulversorgung auf Alternativflächen angewiesen ist, müsste eine Realisierung der Maßnahmen auf anderen Flächen erfolgen.

7.10.3 Alternativenprüfung

Mit der 53. Änderung sollen die Feuerwehrgerätehäuser Tente und Unterstraße zusammengelegt werden. Eine Weiternutzung und Sanierung der bestehenden Standorte ist nicht zielführend, da nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen und darüber hinaus lagebedingt weitere Einschränkungen bestehen. Insbesondere ergeben sich Konflikte durch gefährliche Kreuzungsverkehre aufgrund der angrenzenden Schulnutzung in Tente sowie fehlende Parkmöglichkeiten in Unterstraße, was zu Verzögerungen im Einsatzfall führt. Im Brandschutzbedarfsplan wurde deshalb bereits 2013 empfohlen, beide Standorte aufgrund ihrer räumlichen Nähe zusammenzulegen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Daher wurde im Einzugsbereich der beiden alten FWGH nach einer Fläche gesucht, auf der die Unterbringung eines den neuesten Standards entsprechenden Gerätehauses einschließlich ausreichender Freiflächen für die Unterbringung der Privatfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehrleute möglich ist.

Ein wesentlicher Grund für die Auswahl des vorgesehenen Standortes zwischen Tente und Unterstraße ist seine strategisch günstige Lage im Einsatzgebiet beider Löschgruppen. Durch die räumliche Positionierung an einem zentralen Punkt zwischen den bisherigen Standorten wird eine gleichwertige Versorgung der Ortsteile gewährleistet und die Einhaltung der geforderten Hilfsfristen unterstützt. Der Standort liegt verkehrlich gut angebunden, ermöglicht ein schnelles Erreichen der übergeordneten Verkehrsachsen und reduziert gleichzeitig interne

Konflikte wie sie aktuell durch Schulverkehr oder enge Wohnstraßen entstehen. Die Grundstückszuschnitte und die Erschließung erlauben zudem die Herstellung notwendiger Übungs-, Aufstell- und Bewegungsflächen, die an beiden Bestandsstandorten nicht vorhanden sind. Darüber hinaus bietet der neue Standort ausreichende Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, um sowohl zukünftige technische Anforderungen als auch etwaige strukturelle Veränderungen innerhalb der Feuerwehr berücksichtigen zu können.

Da die Fläche darüber hinaus als Ausweichstandort für die Grundschule „Am Haiderbach“ dienen soll, sind mögliche Alternativstandorte auch hier auf den Nahbereich des heutigen Schulstandorts begrenzt. Alternativflächen mit geringeren Auswirkungen sowie im Zugriff der Stadt bestehen nicht.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien befinden sich innerhalb des Suchraums keine alternativen Standorte, die für die Entwicklung zur Verfügung stehen und bei denen von in Summe geringeren Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen ist.

8. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

8.1 Flächenbeanspruchung

Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung der Feuerwehr- und Schulflächen unabhängig voneinander erfolgt. Innerhalb des Änderungsbereiches stehen daher voraussichtlich ausreichende Flächen für die Baustelleneinrichtung und als Lagerflächen zur Verfügung.

Während der Bauphase kommt es ggfs. zeitweise zur Inanspruchnahme von über das eigentliche Baufenster hinausgehenden Flächen, z.B. bei der Herstellung der Baugruben oder notwendigen Zufahrten und Baustraßen.

Anlagenbedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren Lebensraumfunktionen für Mensch und Tier verbunden. Der Umfang der Inanspruchnahme kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht bewertet werden, da lediglich eine grundsätzliche Bebaubarkeit der Fläche planungsrechtlich vorbereitet wird. Auf Ebene des Bebauungsplans sollte sichergestellt werden, dass die anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Inanspruchnahme der bisher unversiegelten Flächen wird aufgrund der vorhandenen guten Erschließung sowie der nur geringen notwendigen Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen an dieser Stelle als vertretbar angesehen.

8.2 Boden

Während der Bauphase erfolgt ein Eingriff in den Boden, die Bodenfunktionen werden für einen Großteil des Änderungsbereiches mit der Betriebsphase dauerhaft entfallen. Der Umfang der Inanspruchnahme kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht bewertet werden, da lediglich eine grundsätzliche Bebaubarkeit der Fläche planungsrechtlich vorbereitet wird. Auf Ebene des Bebauungsplans sollte sichergestellt werden, dass die anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen und damit verbundenen Bodeneingriffe auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die anstehenden Braunerden sind Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die jedoch noch großflächig im

Stadt- und Kreisgebiet vorhanden sind. Eine besonders hohe Schutzwürdigkeit besteht daher für die Flächen nicht.

8.3 Akustische und optische Störwirkungen

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Nutzungs- und Lebensräume im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier u.a. durch die direkt angrenzenden Verkehrswege sowie die vorhandene Bebauung) zu berücksichtigen. Baubedingte akustische und optische Störwirkungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf den Baustellenbereich und seine nähere Umgebung beschränkt. Sensiblere Wohnnutzungen sind im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Grundsätzlich stellen sich nach Beendigung der Baumaßnahmen die ortsüblichen Gegebenheiten wieder ein.

Wesentliche Störwirkungen werden sich zukünftig überwiegend durch das zusätzlich ausgelöste Verkehrsaufkommen auf der B 51 ergeben.

8.4 Erschütterungen

Mit der Bewegung von Boden bei Neubaumaßnahmen sind Erschütterungen verbunden. Diese können temporäre Auswirkungen auf Menschen und Tiere haben.

8.5 Unmittelbare Gefährdung

Unmittelbare Gefährdungen durch baubedingte Wirkungen können bei Einhaltung der vorhandenen Gesetze und Richtlinien ausgeschlossen werden.

8.6 Artenschutz

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzbeständen, Baustellenbeginn im Bereich der Wiesenfläche mit potenzieller Gefährdung von Offenlandarten) auftreten kann.

Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den potenziell vorkommenden Feuersalamander hinzuweisen, der durch Bodenverunreinigungen in Form des Bsal Schaden nehmen kann.

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Offenlandbereiche im Änderungsbereich mit anschließender Neubebauung aus. Daraus kann im vorliegenden Fall ein Verlust von Offenlandhabitaten resultieren und die Erzeugung neuer Silhouettenwirkungen auf die verbleibenden Offenlandbereiche im Westen. Des Weiteren zählt Vogelschlag an Glas zu den potenziell möglichen anlagebedingten Wirkungen.

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen durch die Nutzung des neuen Feuerwehrgerätehauses sowie der Schulgebäude. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich. Aufgrund der östlich des Änderungsbereiches verlaufenden B 51 sowie der nördlich, östlich und südlich gelegenen Wohnbebauung bestehen bereits Vorbelastungen. Jedoch werden sich diese durch die Neubebauung potenziell im Bereich der westlich gelegenen Wiesen- und Waldflächen erhöhen. Des Weiteren zählen Auswirkungen durch Lichtemissionen zu den potenziell möglichen betriebsbedingten Wirkungen.

8.7 Baumbestand

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich kein Baumbestand, Auswirkungen während der Betriebsphase sind daher ausgeschlossen. Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass keine Eingriffe in die angrenzenden Grünstrukturen erfolgen.

8.8 Grundwasser

Aufgrund des vorhandenen Grundwasserflurabstands sind Auswirkungen während der Betriebsphase nicht zu erwarten. Während der Bauphase ist nicht auszuschließen, dass bei Unterkellerungen temporär Schichtenwasser aus den bergseitigen Baugrubenwänden austreten kann.

Aufgrund der Lage innerhalb einer Wasserschutzzone ist sowohl im Rahmen der Bauphase, als auch im späteren Betrieb besonders darauf zu achten, dass ein Eintritt von Schadstoffen in das Grundwasser vermieden wird.

9. Monitoring

Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung bzw. des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können, da die Stadt Wermelskirchen derzeit kein eigenständiges Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, nicht permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Wermelskirchen ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger/-innen über nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

10. Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Ausweisung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen basiert auf einer ausführlichen Analyse und Bewertung des Bestandes. Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung sowie als Datenquelle wurden die einschlägigen Regelwerke und übergeordneten Planungen herangezogen sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Zusätzlich wird auf frei zugängliche Daten aus verschiedenen Geo- und Informationsportalen (Geoportal NRW, Umweltdaten vor Ort des LANUK) zurückgegriffen.

Die Datenlage war für eine Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der Betrachtungstiefe auf Ebene des Flächennutzungsplanes soweit ausreichend, dass bei der Bearbeitung im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen

waren. Für einzelne Themen und Schutzgüter ist im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens aufgrund der teilweise nicht vorliegenden Daten eine vertiefende gutachterliche Bewertung notwendig.

11. Quellen

Als Grundlage der Beschreibung der Umweltbelange dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB. Im Rahmen der Bearbeitung wurden außerdem folgende Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse im Bericht zu den Umweltbelangen mit berücksichtigt wurden:

- Bodengutachten zum Bauvorhaben: Neubau eines Feuerwehrgebäudes am Standort Tente in 42929 Wermelskirchen, Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure, Stand 07.06.2024
- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 92 „Feuerwehrgerätehaus Tente / Unterstraße“ in Wermelskirchen, Uwedo – Umweltplanung Dortmund, Stand August 2023 mit Ergänzung Oktober 2025
- Ergänzende Stellungnahme zur Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 92 „Feuerwehrgerätehaus Tente / Unterstraße“ in Wermelskirchen, Uwedo - Umweltplanung Dortmund, Stand 24.02.2026

12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

12.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind insbesondere die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, die Lage an der B 51 sowie die hiermit verbundenen Verkehrs- und Lärmbelastungen von Bedeutung. Der Änderungsbereich weist im Bestand keine relevante Freizeit- oder Erholungsfunktion auf. Relevante Vorbelastungen bestehen insbesondere durch den Straßenverkehrslärm entlang der B 51.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planungsrechtliche Vorbereitung eines Feuerwehrgerätehauses sowie eines Schulstandortes ermöglicht. Hierdurch gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Die Inanspruchnahme wird aufgrund der Anforderungen an den Brandschutz, der Nähe zum bestehenden Schulstandort, der guten Erschließung sowie fehlender geeigneter Alternativflächen als vertretbar angesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitfunktion sind nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Nutzungen werden zusätzliche Verkehre und Lärmemissionen ausgelöst. Aufgrund der unmittelbaren Anbindung an die B 51 ist grundsätzlich von einer verträglichen Abwicklung der Verkehre auszugehen. Die Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses sowie der Schulnutzung auf die umliegenden Nutzungen und auf den Änderungsbereich sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung schalltechnisch zu untersuchen. Gegebenenfalls erforderliche aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans wird die Ansiedlung der geplanten Nutzungen einschließlich des damit verbundenen Mehrverkehrs als vertretbar angesehen.

Der Standort verfügt über eine gute Anbindung an den motorisierten Individualverkehr, den ÖPNV sowie den Fuß- und Radverkehr. Im Hinblick auf die Schulwegsicherheit stellt die Querung der B 51 auf Höhe des Änderungsbereiches einen potenziellen Konfliktpunkt dar. Die verkehrstechnische Erschließung sowie gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Schulwegs sind im Rahmen der nachgelagerten Planung sicherzustellen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind darüber hinaus keine Maßnahmen erforderlich.

12.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist insbesondere die Inanspruchnahme einer bisher als Grünland genutzten Offenlandfläche relevant. Im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe I wurde festgestellt, dass für zahlreiche planungsrelevante Arten keine geeigneten Habitatbedingungen innerhalb des Änderungsbereiches vorliegen. Für einzelne Vogelarten können potenzielle Brut- oder Nahrungshabitate in den umliegenden Gehölz- und Waldstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Die vorhandene Grünlandfläche kann dabei einzelnen Arten als Nahrungshabitat dienen, stellt aufgrund der großräumig vorhandenen Offenland- und Gehölzstrukturen im Umfeld jedoch kein essenzielles Habitat dar.

Mit der Planung wird eine Überbauung und Versiegelung der bislang unbebauten Fläche vorbereitet. Hierdurch gehen potenzielle Nahrungs- und Lebensraumfunktionen verloren. Aufgrund der Vorbelastungen durch die angrenzende B 51, die umliegende Wohnbebauung sowie der weiterhin vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in den angrenzenden Offenland-, Gehölz- und Waldbereichen werden erhebliche Störungen planungsrelevanter Tierarten jedoch nicht erwartet. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung üblicher Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden und eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II nicht erforderlich ist.

Im Umfeld des Änderungsbereiches befindet sich eine bedeutsame Population des Feuersalamanders. Zur Vermeidung einer Verschleppung des Krankheitserregers *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) sind im Rahmen der Umsetzung geeignete Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird empfohlen, mögliche Auswirkungen auf Brutvögel, Fledermäuse sowie Vogelschlag an Glasflächen auf Ebene der nachgelagerten Planung zu berücksichtigen. Aufgrund zwischenzeitlich aktualisierter Artenlisten wird zudem eine Aktualisierung der artenschutzfachlichen Bewertung im Bebauungsplanverfahren empfohlen.

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen sind keine hochwertigen oder besonders schutzwürdigen Vegetationsstrukturen betroffen. Die angrenzenden Gehölz- und Gebüschbestände bleiben erhalten. Aufgrund der strukturarmen Ausprägung der Fläche, der Vorprägung durch Siedlung und Verkehr sowie der weiterhin großflächig vorhandenen Grünland- und Waldflächen im Umfeld werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als gering eingestuft. Der erforderliche ökologische Ausgleich ist auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen.

12.3 Schutzgut Boden

Die anstehenden Braunerden besitzen eine allgemeine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, weisen jedoch keine besondere Schutzwürdigkeit auf. Mit der planungsrechtlichen Vorbereitung einer Bebauung und weitgehenden Versiegelung gehen die

natürlichen Bodenfunktionen auf einem Großteil der Fläche dauerhaft verloren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher insgesamt als erheblich eingestuft.

Aufgrund der Lage im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum, der vorhandenen Erschließung sowie fehlender Alternativflächen mit voraussichtlich geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird der Eingriff im Hinblick auf die geplante Sicherung der Brandschutz- und Schulversorgung als vertretbar angesehen.

Gemäß den Vorgaben der Unteren Bodenschutzbehörde ist im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Bodenfunktionsbewertung durchzuführen und ein entsprechender Bodenausgleich zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Flächeninanspruchnahme und die damit verbundenen Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu begrenzen. Hinweise auf Altlasten liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

12.4 Schutzgut Fläche

Der Änderungsbereich wird überwiegend durch eine landwirtschaftlich genutzte und weitgehend unversiegelte Freifläche geprägt. Mit der geplanten Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen gehen Freiraumfunktionen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft verloren und die Voraussetzungen für eine teilweise Versiegelung werden geschaffen.

Aufgrund der Lage im Anschluss an bestehende Siedlungs- und Verkehrsstrukturen wird die Inanspruchnahme der Fläche als vertretbar angesehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden insgesamt als mittel bewertet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung des Versiegelungsgrades festzulegen.

12.5 Schutzgut Wasser

Für die Bewertung des Schutzgutes Wasser ist insbesondere die Lage innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzbereiches maßgeblich. Mit der geplanten erstmaligen Versiegelung der bislang unbebauten Flächen geht grundsätzlich eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit und damit eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung einher.

Unter der Voraussetzung einer ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes werden die Auswirkungen auf das Grundwasser jedoch als vertretbar angesehen. Die Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Einhaltung der Anforderungen des Wasserschutzbereiches sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sicherzustellen.

Darüber hinaus sind mögliche Auswirkungen veränderter Fließwege und Geländemodellierungen auf die Starkregensituation zu berücksichtigen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke entstehen. Hochwasserbedingte Konflikte bestehen nicht.

12.6 Schutzgüter Luft und Klima / Energie

Für die klimatische Bewertung ist insbesondere die Funktion der Flächen als Teil größerer Kaltluftentstehungsflächen von Bedeutung. Die geplante Bebauung und Versiegelung führt zu einem lokalen Verlust bzw. einer lokalen Einschränkung dieser Funktionen sowie zu einer thermischen Erwärmung des Änderungsbereiches. Aufgrund der Einbindung in weitläufige Freiraumstrukturen bleiben die Luftaustauschprozesse im Umfeld jedoch weitgehend erhalten,

sodass sich die Auswirkungen im Wesentlichen auf den Änderungsbereich selbst beschränken.

Die Planungshinweiskarte stuft eine bauliche Entwicklung der Flächen unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen als stadtklimatisch verträglich ein. Negative Auswirkungen auf die bereits thermisch belasteten Siedlungsbereiche im Umfeld sind nicht zu erwarten. Potenzielle Maßnahmen zur Begrenzung der klimatischen Auswirkungen sind auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen.

Lufthygienische Vorbelastungen bestehen durch den Straßenverkehr auf der B 51. Trotz des durch die Planung zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens werden keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Luftqualität erwartet. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima als vertretbar angesehen.

12.7 Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild ist wesentlich durch die Lage an der B 51 sowie die bandartig entwickelten Siedlungsstrukturen zwischen Tente und Unterstraße geprägt. Der Änderungsbereich stellt eine bislang unbebaute Freifläche bzw. Baulücke entlang der B 51 dar und bildet einen Übergangsraum zwischen Siedlungsbereich und westlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Waldflächen.

Mit der geplanten Bebauung wird die bestehende Lücke zwischen den Siedlungsstrukturen geschlossen und entlang der B 51 eine neue Raumkante geschaffen. Der Blick in Richtung Westen wird hierdurch eingeschränkt, die dahinterliegenden Freiraum- und Waldstrukturen bleiben jedoch erhalten. Da es sich um eine Arrondierung bestehender Siedlungsflächen handelt und keine Ausdehnung in bislang unzerschnittene Landschaftsräume erfolgt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich.

12.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Konkrete Hinweise auf Bodendenkmäler liegen für den Änderungsbereich derzeit nicht vor, eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist jedoch mangels systematischer Erhebungen bislang nicht möglich. Da mit der Planung Eingriffe in den Boden vorbereitet werden, kann das Vorhandensein von Bodendenkmälern nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter als gering eingestuft. Im Rahmen der nachgelagerten Planung ist ein Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodenfunden aufzunehmen.

Wermelskirchen, im Juli 2026